

**Allgemeine Encyklopädie  
der Wissenschaften und Künste**

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern  
bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G.  
Gruber.

**Erste Section**

**A - G**

herausgegeben von J. G. Gruber

**Vierundzwanzigster Theil**

**DEMETRIA - DIDYMUS**

**Digitale Volltextausgabe von ausgewählten Artikeln  
der Ausgabe 1833**

bearbeitet von  
Hans-Walter Pries

Version 1.0  
Stand: 4. Mai 2022

---

**Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022**

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

**Ausgewählte Artikel**

[DEMOKRATIE.](#) – S. 33

[DENUNCIANT,](#) Denuntiatio. - S. 154

[DEPARTEMENT.](#) – S. 165

[DEPUTATION.](#) – S. 177

[DESPOTISMUS.](#) – S. 274

[DESSAU.](#) – S. 279

[DEUTZ.](#) – S. 299

*DEMOKOON ...*

*DEMOKRATIE*, ist diejenige Form einer Statsregierung, wodurch das ganze Volk an der Regierung Antheil hat. Die Art und Weise, wie das letztere geschehen könne, ist nicht leicht zu finden, und einige Individuen scheinen fast immer vom Regierungsantheil ausgeschlossen werden zu müssen, nämlich die Nichterwachsenen, die Weiber, die Unselbstständigen, deren bürgerliche Existenz durch persönliche Dienste und Verpflichtung von

{Sp. 1} *DEMOCRATIE*

ändern abhängt. Wenn ferner die bürgerliche Gesellschaft nicht auf wenige Familien eingeschränkt oder auf den Raum einer Stadt und ihres Gebiets begrenzt ist, wenn der Stat ein Ganzes von Provinzen und vielen Städten ausmacht, so muß die Schwierigkeit einer Volksregierung in besonderem Maße steigen.

Man hat deswegen eine eigentliche Demokratie für größere Staten als etwas Unpassendes, ja Unmögliches betrachtet. Volksversammlungen, welche in kleinen griechischen Städten gehalten werden konnten, sind undenkbar für große Reiche, und doch kann der Wille und Beschluß des ganzen Volkes nur aus solchen Versammlungen erkannt werden. Aber auch kaum aus diesen; denn wird je die zahlreiche Masse ganz einig seyn? Ist sie es aber nicht, welches ist dann der Wille des Volks? Die Mehrheit der Stimmen beweist freilich für den größern Theil, aber dadurch ist die Minderzahl, welche doch gleichfalls einen bedeutenden Theil des Volkes ausmacht, von dem Volkswillen ausgeschlossen, also der Beschluß der Mehrzahl nicht ein Beschluß des ganzen Volks. Dennoch hat Stimmenmehrheit bei Volksversammlungen immer für einen Ausdruck des Ganzen gegolten, offenbar deswegen, weil irgend ein Resultat nur auf diese Weise gewonnen werden konnte. Strenge genommen beherrscht und regirt dann das Volk nicht sich selbst, sondern die Majorität die Minorität.

Sobald, statt der Volksversammlung selbst, gewisse vom Volke erwählte Repräsentanten zusammentreten und Beschlüsse für Regierungsangelegenheiten fassen, ist schon keine eigentliche Demokratie mehr vorhanden. Sind nämlich die Repräsentanten nur sich selbst und ihrem Gewissen verantwortlich, so hat das Volk ihnen seinen Regierungsantheil übergeben; sind die Repräsentanten an gewisse Instruktionen gebunden, so wird dies eine Menge von Verwickelungen veranlassen, die den demokratischen Willen noch mehr verwirren, und wobei die Volksversammlungen am Ende wieder den Ausschlag geben müßten. Darum ist in größern Reichen, z. B. in England, die Volksrepräsentation unabhängig von Instruktionen ihrer Wähler, und das Volk hat denselben im Vertrauen auf ihre Einsicht und Rechtlichkeit seinen Einfluß auf Regierungsangelegenheiten übertragen.

Es gibt Lobredner der Demokratie, welche in dieser Art von Regierungsverfassung das einzige Heil der Staten sehen und den Einfluß des Volkes möglichst verstärkt wünschen. Wiewol es nun vortrefflich klingt, ein Volk solle sich selbst regiren und keinem fremden Willen unterworfen seyn, so fanden wir doch in der Sache selbst schon die Schwierigkeit, den Volkswillen, zu finden und, gesetzt er sei gefunden, dürfte gefragt werden, ob er der beste sei. Denn große Einsicht ist doch bei der Masse schwerlich vorzusetzen, desto mehr aber Leidenschaft, welche oft unbegreiflich rasch zu den nachtheiligsten und ungerechtesten Beschlüssen hinreißt. Fast alle Schriftsteller des griechischen Alterthums, welche ja in demokratischen Staten, wie Athen, zu leben das Glück hatten, zeigen sich der Demokratie abgeneigt, und man merkt bei ihnen ein geheimes Weh, welches sie kaum laut zu äußern wagen. Platon will

{Sp. 2} *DEMOCRATIE*

in seiner Republik durch Erziehung helfen, — um nämlich der Unwissenheit und Leidenschaft vorzubeugen, — seine vorgeschlagenen Einrichtungen sind aber nicht demokratisch, sondern erwarten von einem vortrefflichen Regenten, — etwa einem wahren Weisen und Philosophen, — das Heil. Auch lehrt die Geschichte der griechischen Staten, wie schnell die Demokratie ausgeartet, wie Einzelne den großen Haufen für sich gewonnen und nach ihren Ansichten geleitet. Es erwuchs dann ein Alleinherrscher, Tyrann genannt, und die Demokratie hatte ein Ende.

Überhaupt wird das Bleibende, die Stabilität einer Regierungsform, der Demokratie fast noch weniger eigen seyn, als andern Regierungsformen, ungeachtet manche politische Verbesserer in demokratischen Einrichtungen die Stütze der bürgerlichen Freiheit und sonach des wahrhaft dauernden Bleibenden und Genügenden erkennen wollten. Macchiavelli beschreibt einen Cirkel des Formenwechsels der Regirungen, der besser durch die Geschichte bewährt seyn möchte, und worin die Demokratie gleichfalls begriffen ist. Aus Noth der Sache entsprang die Regirung eines Fürsten; er ward entweder gewählt, oder die Wahl von ihm selbst geboten. Erblichkeit der Regirung machte die Fürsten schlechter, sie wurden Tyrannen. Nun entstanden Verschwörungen; die Befreier herrschten, machten zweckmäßige Gesetze. Ihre Söhne verdarben durch Ehrgeiz oder Habsucht, die Aristokratie ward zur Oligarchie. Letztere ward gestürzt durch Empörung des Volks. Das Andenken der ausgearteten Fürsten war noch frisch, man kam zur Demokratie. Diese artete bald aus in Lizenz, man befand sich sehr übel und kehrte zur Herrschaft eines Fürsten zurück.

Weil auf solche Weise die Formen in sich verderben und jede Generation nach demjenigen trachtet, was sie nicht hat, so darf es kaum Wunder nehmen, wenn das neuere Europa, dessen Stanzustand aus dem Mittelalter mit keinen demokratischen Institutionen hervorging, neuerdings nach ihnen sich sehnt, und besonders durch das Beispiel von Großbritannien und Nordamerika dazu aufgeregt wird, auch durch das schauervolle Beispiel der französischen Revolution sich nicht abschrecken läßt.♦

Eine reine Demokratie, in welcher die Masse des Volks die höchste Souveränität selbst ausübt, aus europäischen Reichen zu bilden, könnte wol nur Schwärmern und Thoren beifallen; alle verständige Foderung könnte sich wol nur darauf beziehen, in der Person von Repräsentanten dem Volk einen gewissen Einfluß auf Regierungsangelegenheiten zu gestatten, und nicht, wie im Orient, dem Gutdünken eines einzigen Machthabers oder weniger Satrapen Alles zu überlassen.♦

Hier kommt die beliebte Lehre von Theilung der Gewalten und von einer Mischung der Regierungsformen zu Hilfe. Man unterscheidet die ausübende und richtende Gewalt von der gesetzgebenden, läßt an der letzten das Volk durch seine Repräsentanten Antheil nehmen, so daß keine Gesetze über Auflagen, über Krieg oder Frieden mit andern Staten, über Eigenthums- und Gewerbeverhältnisse u.s.

{Sp. 1} *DEMOKRITOS*

w., ohne Zustimmung der Volksrepräsentanten gegeben werden können, und hält dadurch die demokratischen Forderungen befriedigt. Großbritanniens Verfassung liefert zu solcher Ansicht das Vorbild, es ist aber nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß diese Verfassung eigentlich aus einer Mischung von Erbmonarchie, Erbaristokratie und Scheindemokratie bestehe. Darum wollen die entschiedenen Demokraten der neuern Zeit mehr als dieses, sind aber wegen der Schwierigkeit näherer Bestimmungen in herkömmlich monarchischen Staaten nicht alle mal unter sich einig und werden von ihren Gegnern als die Feinde des Bestehenden und der Stabilität betrachtet.

*DEMOKRITOS ...*

## {Sp. 2} DENUNCIANT

...

*DENUNCIANT, Denuntiatio.* Denunciant heißt in der Gerichtssprache diejenige Person, welche den Richter oder eine zur Verfolgung von Verbrechen angeordnete Behörde von der Wirkung eines solchen oder von dem etwanigen Thäter in Kenntniß setzt und dadurch zur Einleitung eines rechtlichen Verfahrens Veranlassung gibt. Man darf ihn nicht mit dem Ankläger (*accusator*) verwechseln, welcher als wirkliche Partei einem Angeschuldigten gegenüber auftritt, dabei die Vertretung des öffentlichen Interesse mit eigener Gefahr und Verantwortlichkeit für die Dauer einer Strafprocedur übernimmt, während der Denunciant lediglich nur bösen Willen oder Fahrlässigkeit bei seiner Angabe zu vertreten hat, sowie die Richtigkeit seiner aus eigener Wahrnehmung gemachten Mittheilungen, insofern er zugleich die Stelle eines Zeugen einnimmt. ¶

Nach den verschiedenen Prinzipien des Strafverfahrens, die sich im Wesentlichen auf zwei zurückführen lassen, nämlich auf das accusatorische und inquisitorische, ist die Rolle und Stellung des Denuncianten bald weniger, bald mehr bedeutend und hervortretend. Da, wo der Stat jeden mündigen Statsbürger zur Verfolgung eines Verbrechens als Ankläger zuläßt, oder wo er wenigstens einen solchen vorerst constituirt und beauftragt, kann freilich immer schon von außergerichtlichen Denunciationen die Rede seyn, sie mögen nun einem Privatmanne oder einer öffentlichen Behörde gemacht werden. Dabei wird jedoch häufig die Person des ursprünglichen Denuncianten ganz verschwinden, während im inquisitorischen Verfahren, welches der Richter von Amtswegen einleitet, eine Denunciation größtentheils die Basis desselben bildet, und wegen der daran sich knüpfenden Folgen eine vorzügliche Berücksichtigung verdient. ¶

Sehen wir nun zuvörderst auf das historische Recht, so finden wir im Alterthume, wo das accusatorische Prinzip überhaupt das vorherrschendere war, dem Rechtsverhältniß eines Denuncianten nur in einzelnen Beziehungen größere Aufmerksamkeit gewidmet. Bei den Athenern kommen die Denunciationen (*mēnyseis* und einiges Ähnliche, wie z. B. die *probolai*, *epangeliai* und *eisangeliai*) fast lediglich nur in Beziehung auf unmittelbare Stats- und Religionsverbrechen vor, und es gab darüber schon manche bemerkenswerthe Bestimmung, weshalb es jedoch genügen möge, auf die Bearbeitungen des attischen Prozesses zu verweisen <sup>1)</sup>; ebenso

---

1) Meier-Schömann att. Proz. S. 112. 281. 564 f.

## {Sp. 1} DENUNCIANT

wurden bei den Römern die Privatangaben benutzt, um Majestätsverbrechen auf die Spur zu kommen, oder dem Fiscus zum Besitz der ihm verfallenen Güter zu verhelfen; doch nöthigte der schändliche Mißbrauch, welcher damit getrieben wurde, selbst die spätere sonst so fiscalische Gesetzgebung, dem Treiben der Delatoren, wenigstens in der zweiten gedachten Beziehung, bestimmte Grenzen und sogar harte Strafbestimmungen entgegenzusetzen <sup>2</sup>). Andererseits wurden unter den Kaisern besondere Polizeibeamte unter dem Namen der *Curiosi*, *Stationarii*, *Nunciatores*, *Irenarchae*, mit der Verpflichtung anstellt, für die Entdeckung und Ergreifung statsgefährlicher Verbrecher zu sorgen, welche sie sodann mit besondern Berichten oder Protokollen (*Elogia*, *Notoria* genannt) den competenten Criminalrichtern überlieferten <sup>3</sup>). Eine ähnliche Einrichtung findet sich sogar im fränkischen Reiche seit Karl dem Großen, indem die Grafen und Centenarier angewiesen wurden, tüchtige Unterbediente anzustellen, um auf Verbrechen Acht zu geben und sie zur Anzeige zu bringen <sup>4</sup>); einzelne königliche Verordnungen legten sogar den freien Reichsgenossen die Verbindlichkeit auf, gewisse Verbrechen anzugeben <sup>5</sup>). ¶

In dieser Zeit entwickelte sich nun in der abendländischen Kirche sowohl, wie in dem fränkisch-deutschen Reiche ein sehr bestimmtes Rügesystem, wenn gleich im Übrigen das Anklageverfahren bei weltlichen wie bei geistlichen Gerichten die Regel bildete. Es entstanden nämlich unter dem Einfluß der Kirche eigene **Sendgerichte** (*indicia synodalia*), welche der Bischof in seiner Diöces von Zeit zu Zeit hielt, und wobei aus der Gemeinde sieben glaubwürdige Männer (*testes synodales*) gewählt und vereidet wurden, um alle, zur bischöflichen Cognition geeignete Laiensünden anzuzeigen und zur Bestrafung zu bringen <sup>6</sup>). Alle christlichen Einwohner des Sprengels waren sendpflichtig (Sachsensp. 1, 2.). Ebenso gab es auch bei den weltlichen Gerichten in Frankreich wie in Teutschland Schöffen und andere Personen, welche bestimmte Verbrechen und Frevel rügen und demnächst die Klage gegen den Schuldigen weiter verfolgen mußten. Vorzüglich war dies bei den Fehmgerichten der Fall; ja es finden sich sogar Beispiele, daß alle Dinggenossen bei den jährlichen Rügegerichten die dahin gehörigen Fälle eidlich angeben mußten <sup>7</sup>). Indeß war dies keine durchgängige Einrichtung, die auch an manchen Orten ihrer Gehässigkeit wegen ausdrücklich aufgehoben wurde, worin sich wieder der sittlich abgemessene Charakter jener Zeit in einem vortheilhaften Lichte zeigt. Obgleich nun diese Send- und Rügegerichte an manchen Orten sich bis in das jetzige Jahrhundert erhalten haben, so sind sie doch jetzt allenthalben abgeschafft, oder stillschweigend abgekommen, und ein anderes System ist an die Stelle des sonst üblichen Anklage- und Rügeverfahrens getreten, wenigstens das vorherr-

---

**Platner** Proz. und Klagen d. Attiker. I. S. 353 f. **Heffter** Ath. Gerichtsverf. S. 234 f. <sup>2</sup>) Vergl. den Tit. des Theod. und Just. Cod. *De delatoribus*. <sup>3</sup>) **Jac. Godofr.** ad l. 4. C. *Theod. de curiosis*. **Biener** Beitr. zur Gesch. des Inquis. Proz. S. 12 f. <sup>4</sup>) *Capit. I.* 802. c. 25. <sup>5</sup>) **Biener** a. a. O. S. 130 f. <sup>6</sup>) **Biener** a. a. O. S. 28 f. <sup>7</sup>) **Biener** a. a. O. S. 134 f.

## {Sp. 2} DENUNCIANT

schendere geworden, wobei Denunciationen und Denuncianten eine sehr erhebliche Rolle spielen, und worüber nur noch einiges Nähere bemerkt werden soll.

In einer bestimmten technischen Bedeutung kommt das Wort *denuntiatio*, *denuntiare* zuerst im kirchlichen Prozeßrecht vor. Die Schrift gebot (Matth. 18, 15 — 17.): „Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Hört er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, hört er die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner.“ Die älteste Kirche befolgte dies wörtlich. Später trat an die Stelle der Anzeige bei der Gemeinde nach vorheriger *charitativa monitio* oder brüderlicher Privatermahnung, die Anzeige bei den kirchlichen Obern; man nannte sie *denunciatio evangelica*, die Folge gegen den geständigen Denuncianten war eine Kirchenbuße <sup>8)</sup>. Als demnächst Innocenz III. den inquisitorischen Prozeß ausbildete, behielt er zwar noch jene *denuntiatio evangelica* bei, indeß wurde ihr nun auch die Wirkung beigelegt, daß sie, wenn der Denunciat den Vorwurf leugnete, nun als Grundlage und Veranlassung einer wirklichen amtlichen Untersuchung (*inquisitio*), deren Voraussetzung sonst eine öffentliche Berüchtigung war, dienen konnte <sup>9)</sup>. Mit der völligen Aufnahme und Einführung des Systems amtlicher richterlicher Untersuchung wegen vorgefallener Verbrechen bei den weltlichen Gerichten Teutschlands und sonst, ist denn auch die Denunciation als Veranlassung eines solchen Verfahrens mit anerkannt worden. Die davon geltenden Grundsätze sind kürzlich diese:

Ein Recht zur Denunciation eines Verbrechens hat natürlich jeder im öffentlichen Interesse. Bloss in einzelnen Fällen beschränken es manche Gesetze, indem sie aus Rücksichten auf Privatwohl nur gewissen Personen die Befugniß, auf Bestrafung des Schuldigen anzutragen, ertheilen, woraus denn von selbst folgt, daß jede Denunciation eines dritten Unbefugten unberücksichtigt bleiben muß. Ein anderes ist die Frage: wer zur Anzeige eines Verbrechens verpflichtet sei? Selten hat man, auch aus dem nicht positiven Standpunkte, eine Pflicht **aller** Statsgenossen gegen den Stat behauptet, jedes zur Kenntniß eines Einzelnen gelangende Verbrechen zur Bestrafung anzuzeigen, und eine unbefangene Betrachtung der menschlichen Verhältnisse kann unmöglich der Annahme einer solchen allseitigen, unbedingten Verpflichtung günstig seyn. Es würde zu viel Raum erfordern, wollten wir das, was hier in Betracht kommt, in allen erheblichen Nuancen erörtern; will man aber nicht dem State alles rein menschliche Seyn opfern und selbst die moralische Freiheit ihm unterordnen, so kann man nur zu dem Resultat gelangen, daß die Anzeige eines Verbrechens zum Zweck der Bestrafung dem Gewissen und der Freiheit eines jeden Einzelnen zu überlassen sei <sup>10)</sup>; nur der höchste Despotismus, er bestehe in einer Statsform, unter welcher er

---

8) **Biener** S. 17. **J. H. Boehmer** *Jus eccl. Prot. t. IV. ad V. 1. §. 91. sq.* 9) **Biener** a. a. o. O. S. 57 f. **Mittermaier** deutsches Strafverf. §. 110. 10) Vergl. auch **J. H. Boehmer** *Exerc. ad. Pand. 97. c. 1.*

{Sp. 1} *DENUNCIANT*

wolle, könnte den Statsangehörigen eine unbedingte allseitige Denunciations-Zwangspflicht auferlegen. dem State selbst muß es vielmehr überlassen bleiben, Beamte anzustellen, mit der Verpflichtung, auf vorfallende Verbrechen zu achten und selbige zur Anzeige zu bringen; er kann überhaupt jedem Statsdiener in seinem Kreise diese Verbindlichkeit auferlegen; ja es ist gewiß auch durch innere Nothwendigkeit gerechtfertigt, wenn der Stat bei gewissen Verbrechen, die seiner eigenen moralischen oder äußern Existenz in hohem Grade gefahrbringend sind, von jedem Wissenden eine Anzeige bei Strafe fodert; er mag endlich immerhin darauf hinwirken, lebendigen Gemeinsinn an der Handhabung des Rechts zu wecken, damit er auch von Privatpersonen hierin unterstützt werde; aber nicht zu billigen ist es schon, wenn er hiezu den Geldreiz benutzt, die Denuncianten belohnt, wiewol dies freilich zu keiner Zeit, weder im Alterthume noch jetzt, etwas Ungewöhnliches gewesen ist. ¶

Übrigens muß man von der Denunciantenpflicht nach vollbrachtem Verbrechen und zum Zweck der Bestrafung wol den Fall unterscheiden, wenn jemand ein von einem andern beabsichtigtes Verbrechen vor oder bei der Ausführung in Kenntniß bringt und selbiges nicht durch eine rechtzeitige Anzeige an den Bedrohten oder bei der Obrigkeit zu verhindern sucht. Hier wird, ohne die Unmöglichkeit seiner Verhinderung, meist ein strafbarer, böser oder lässiger Wille anzunehmen seyn; indeß gehört dies nicht sowol in die juristische Lehre von der Denunciation, als vielmehr von der verbrecherischen Beihilfe und Begünstigung. ¶

Was nun die positiven Rechte und Gesetzgebungen in ersterer Beziehung betrifft, so findet darunter wenig Gleichförmigkeit Statt, indem die eine bald mehr, bald weniger als die andere die Anzeigepflicht ausdehnt. Das gemeine teutsche Recht kennt eine solche hauptsächlich nur bei den Verbrechen, welche in feindseligen Unternehmungen gegen den Stat oder Souverän bestehen, desgleichen bei der Münzfälschung und Blasphemie <sup>11)</sup>; das österreichische Gesetzbuch (*I*, 55. 193.) blos bei Hochverrath, und wenn die Obrigkeit wegen eines Verbrechens wirklich bei Jemandem nachforscht; das französische Gesetz hingegen fodert die Anzeige bei allen Verbrechen gegen öffentliche Sicherheit, Leben und Eigenthum eines Individuums, wenn man davon Zeuge gewesen ist (*Code d'instr. crim.* Art. 30.); das bairische Gesetzbuch vom J. 1813. Art. 87 und 88. endlich straft die Nichtanzeige jedes schwereren, wenigstens mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, wenn dadurch der Gang der Gerechtigkeit erschwert oder vereitelt worden ist. Am liberalsten ist die preußische Gesetzgebung, indem sie zwar Verhinderung jedes vorseienden Verbrechens wider die Sicherheit des Stats, Leben, Gesundheit oder Vermögen eines Menschen, bei schon begangenen Verbrechen aber lediglich getreue Mittheilung der Wissenschaft auf Erfodern der Obrigkeit, und außerdem die Angabe des Orts entführter Personen, oder entwendeter Sachen bei Strafe gebietet (*A.L.R. f. d. pr. Staten. II*, 20. §. 80. f. 117. 131. *Crim.-Ordn.* von 1805. §. 7. 10. 11.). Diese positiven Bestimmungen sind

---

11) Vergl. **Martin** Lehrb. d. Criminalr. §. 242.

## {Sp. 2} DENUNCIANT

übrigens noch mancherlei Modificationen unterworfen. So namentlich wird fast in allen ältern und neueren Gesetzgebungen gebührende Rücksicht auf verwandtschaftliche und andere innige Verhältnisse genommen, bei deren Vorhandenseyn man wegen unterlassener Denunciation gegen den Schuldigen straflos oder doch minder strafbar wird<sup>12)</sup>; auch folgt aus der Anerkennung der Satzungen der christlichen Kirche im State, daß kein Beichtvater zur Mittheilung eines Beichtgeheimnisses gezwungen, also auch nicht für die Nichtanzeige desselben straffällig werden kann<sup>13)</sup>; und ein Gleiches nimt man endlich mit Recht hinsichtlich des Defensors an, dem sein in Untersuchung befindlicher Client nachtheilige Umstände als ein Geheimniß anvertraut hat<sup>14)</sup>.

Die Form, in welcher Denunciationen gemacht werden, ist im Allgemeinen gleichgiltiger. Um ihnen Werth beizulegen und ein weiteres Verfahren darauf bauen zu können, kommt es vornehmlich darauf an, ob der Angeber eine glaubwürdige Person ist. Deshalb kann auch niemals eine **anonyme** Denunciation ein näheres Einschreiten gegen eine bestimmte Person rechtfertigen<sup>15)</sup>, sondern allein die Behörden zu weitem Nachforschungen und Erkundigungen veranlassen. Andererseits kann auch dem Denuncianten nicht etwa unbedingte Verschweigung seines Namens zugesichert werden, da der Angeschuldigte und selbst der erkennende Richter oder die controllirende Behörde ein sehr bestimmtes Interesse haben kann, die Person des Angebers zu erfahren; es darf also nur unter dieser Beschränkung dem Denuncianten gewillfahrt werden<sup>16)</sup>. Ist die Denunciation aufgenommen, so bleibt zwar die weitere Einleitung und Fortsetzung der Sache lediglich dem Richteramt anheim gegeben; der Denunciant ist, wie schon bemerkt, nicht etwa Ankläger, hat also keine weitem Verbindlichkeiten wie dieser zu erfüllen, er kann auch sogar als Zeuge wegen seiner eigenen Wissenschaft mit vernommen und vereidet werden; doch ist natürlich die Glaubwürdigkeit seiner Aussage sehr bedingt durch das persönliche Interesse, welches er am Ausgang der Untersuchung hat, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß er, im Fall einer wahrheitswidrigen Angabe, nach Maßgabe seiner Schuld nicht nur für die Kosten und Schäden der Richter und Denunciaten verantwortlich, sondern auch, im Fall wissentlich unwahrer Angaben wegen Calumnie straffällig wird<sup>17)</sup>. — Eine besondere Gestaltung des strafrechtlichen Verfahrens auf Denunciation ist der sogenannte **Denunciations-** oder **Rügenprozeß**, der in den sächsischen, preußischen und schwarzburgischen Ländern hauptsächlich wegen Injurien und zum Theil auch wegen anderer geringerer Vergehun-

---

12) **J. H. Boehmer** *l. c. c. 2. §. 6. c. VI. §. 4.* **Tittmann** Handb. d. Strafrechtswissensch. §. 112. *ed. 2.* Östreich. Gesetzb. *I. §. 196.* Bairisches G. Art. 79. 89. 13) Ob nicht hier Grenzen zu stellen sind, ist keineswegs ganz außer Streit. **Boehmer** *l. c. cap. 3. §. 1 sq.* **Mittermaier** Strafverf. §. 63. und das. Angef. **Tittmann** §. 734. 14) In Baiern, Frankreich und England bestimmt anerkannt. **Mittermaier** a. a. O. 15) **Mittermaier** §. 110. 16) Vergl. preuß. Criminalordn. §. 118. *Code d'instr. crim. art. 358.* **Tittmann** §. 736. 17) **Tittmann** und **Mittermaier** a. a. O.

{Sp. 1} DENUSCHKA

gen Statt findet, wo der Denunciant zugleich neben der Strafe sein Privatinteresse geltend macht und also insofern wenigstens als wirkliche Partei mithandelt <sup>18)</sup>. Ebenso ist auch nach gemeinem teutschem Rechte der Denunciant wegen seines Privatinteresses dem Criminalverfahren beizutreten befugt, wodurch ein sogenannter Adhäsionsprozeß entsteht <sup>19)</sup>. Nach französischem Rechte kann der Verletzte in gleicher Art nicht allein eine sogenannte *plainte* statt der Denunciation eingeben, die dann den Untersuchungsrichter sofort zur Untersuchung berechtigt, sondern er kann auch nachher bei der weitem Verhandlung der Sache als **Civilpartei** sein Privatinteresse mit verfolgen <sup>20)</sup>. In wie weit einer solchen Partei nach gemeinem teutschem Rechte eigene Rechtsmittel gegen ein dem Denunciaten günstiges Urteil zustehe, ist nicht außer Zweifel <sup>21)</sup>. (*Heffter.*)

DENUSCHKA . . .

---

18) **Winkler** Anl. zur Führung des Injur. Proz. nach sächs. Rechten. Leipzig 1801. **Tittmann** a. a. O. §. 921. 19) **Mittermaier** a. a. O. §. 205. 20) *Code d'instr. crim. art. 63 f.* **Mittermaier** a. a. O. 21) **Spangenberg** im neuen Arch. f. Criminalr. XI. S. 57 f.

{Sp. 2} *DEPARTEMENT*

....

*Deparia ...*

*DEPARTEMENT, I. in der Statistik*, ist ein französischer Regierungsbezirk, dessen oberste Behörden

{Sp. 1} *DEPARTEMENT*

unmittelbar unter den Ministerien stehen. Es besteht bald aus einem Bruchtheile einer alten Landschaft,— so wurden die Bretagne wie die Normandie unter 5 Departemente, die Provence, Dauphiné und Franche Comte in je 3 vertheilt, — bald aus mehren, wie aus Lyonnais, Forez und Beaujolois ein Departement gebildet. diese Departementseintheilung folgte auf den praktischen Plan von Necker <sup>1)</sup>, die ständische Verfassung in den alten Landschaften zu bethätigen und allgemein durchzuführen, und sie ward ein wirksames revolutionäres Mittel. Man beschloß sie am 4. Nov. 1789 nach dem Vortrage von Sieyes und bildete 83 Departemente mit gleichmäßiger Verwaltungsordnung, die sich so ausbildete <sup>2)</sup>. An der Spitze derselben stehen die Präfecten mit bureaukratischer Gewalt, doch nicht ohne Controle von Polizeicommissären, und haben die bischöflichen Stühle, die Gerichte und Steuerdirection. auch für Geldaufbringungen, Rechnungsabnahme und Verbesserungsvorschläge die Departementsräthe zur Seite, für die letzteren werden die Mitglieder auf den Wahlversammlungen vorgeschlagen <sup>3)</sup>. ¶

Durch diese Einrichtungen wurden eine Menge von Landstädten zu Regierungssitzen und der neuen Ordnung geneigt gemacht, und ein viel und fest verkettetes und doch leicht und scharf bewegliches Verwaltungsnetz über Frankreich gezogen, das sich aus Paris und großentheils mit Parisern in gleichmäßigem Takte und voller Kraft handhaben ließ. Aber zugleich ward der landschaftliche Verband dadurch zerrissen, die Vergliederung der einzelnen Völkerschaft geschwächt und gelähmt, der Bau von landschaftlichen Rechten und Familieninteressen umgestürzt und der Hauptstadt das entschiedene Übergewicht gegen die Landschaften gegeben <sup>4)</sup>. Die in sich getrennten Landschaften waren mit sich in Widerstreit gesetzt, und die Regierung hatte nicht mehr vergliederte Völkerschaften, sondern bloße Verwaltungsgebiete mit neuen Namen nach Bergen und nach Flüssen zu behandeln. Aber die Völkerschaften suchten dennoch die verlorene Gemeinschaft wieder zu erlangen und wurden von der Hauptstadt nicht ohne Blut in Gehorsam gehalten. Die demokratischen Formen, welche in den Departementen verblieben, waren ein bloßer Flitter, um den geharnischten Arm der Verwaltung, die sich nach dem Winke der Regierung bewegte und besonders in den Jahren 1812/4 bewies, zu welchen Anstrengungen der Volkskraft sie treiben konnte <sup>5)</sup>. Die Rückwirkung fehlte indeß auch hier nicht; sobald man

---

1) *Sur l'administration des finances*. 2, 160 sq. 2) Vergl. *Almanac royal*. 1791 mit dem *Alm. Imp.* von 1812 und die Geschichte der Revolution von Thiers 3, 167. u. **Peuchet** *description topogr. et statistique de la France*. 3) Die erste Einrichtung war demokratisch: die Departementsverwaltung, die Bezirksverwaltung und die Gemeinerverwaltung wurden berathenden und ausübenden Räthen anvertraut, die beide wählbar waren. Die untere Verwaltungsstufe war von der obern abhängig, hatte aber in ihrem Wirkungskreise gleiche Rechte mit derselben. 4) Das Departement, worin die Hauptstadt liegt, hatte allein eine Bevölkerung von 650000 Einwohnern, während andere kaum 125000 Einw. zählten. Für dasselbe gilt auch jetzt das allgemeine Departements- und Municipalgesetz nicht, sondern es hat seine besondere Verfassung. 5) **Bosse** *essai sur l'histoire de l'économie pol.* 2, 144 sq.

{Sp. 2} *DEPARTEMENT*

nach dem Frieden in den Departementen <sup>6)</sup> wieder freier athmete, äußerte sich auf verschiedene Weise ein Streben nach Selbständigkeit und landschaftlicher Vereinigung. Eine der alten Provinzen fand nach der andern ihren Geschichtschreiber, und Capefigue <sup>7)</sup> bezweifelte in weitläufigen Untersuchungen über die völkerschaftlichen Verschiedenheiten und landschaftlichen Eigenthümlichkeiten, über die errungenen und verlorenen, aber nicht aufgegebenen ständischen Freiheiten, die Haltbarkeit des Departementswesens, oder setzt wenigstens die Ausgleichung des Spröden und sich gegenseitig Abstoßenden noch auf Jahrhunderte hinaus. In den Kammern und den Zeitungen ward ein neues Gemeinegesetz gewünscht und gefodert, die übertriebene Centralisation beklagt und bekämpft und in den letzteren auch ein Plan gegeben, um eine neue landschaftliche Vergliederung mit selbständiger Verwaltung herzustellen. ¶

In den Departementen selbst gestaltete sich manches in diesem Sinne <sup>8)</sup>, aber im Süden anders als in dem Norden, und wenn die bald hier bald dort ausgebrochenen Unruhen auch andern Anlaß gehabt haben, so scheint dabei doch der theilweise Antrieb zu dem natürlichen Verbande aus dem künstlichen wirksam gewesen zu seyn. Hieraus ergibt sich der wissenschaftliche Vorwurf, welcher sich den französischen Verwaltungsgebieten machen läßt, daß sie der natürlichen und völkerschaftlichen Vergliederung nicht angepaßt, sondern vielmehr theilweise dagegen gerichtet, und nicht sowol für seine Bevölkerung als für die Regierung berechnet sind, und daß die Verwirrung der alten Gebiete nicht gründlich gehoben, die neuen aber weit schutzloser sind. Sie sind indeß nun in sich so eng verbunden, daß eine Abtrennung sehr schwer halten möchte; auch hat man nur selten Abänderungen zugestanden, und das so eben 1833 verhandelte Gemeinegesetz läßt die Rechtsverhältnisse gleichfalls in ihrer bisherigen Stellung und Richtung. Übrigens sind die Präfecten zum Theil gar nicht blöde gewesen, zu sagen, wie es in ihrem Departement aussieht; nach den *mémoires statistiques sur les départements, rédigés par MM. les préfets et publiés par ordre etc. Paris, ch. Testu.* (Vergl. die Art. *Französische Verwaltung* u. *Präfectur*, so wie *Delegation.*)

**II. In der Statsdienstlehre** bedeutet Departement eine durch die Geschäftsvertheilung bestimmte Geschäftsabtheilung, ein Dienstfach. Da der Theilungsgrund entweder von den Sachen oder den Personen genommen werden kann, so ist das Departement entweder ein reales oder persönliches. Der Theilungsgrund für die **Realdepartemente** kann wieder verschieden seyn, und er ist für den Statsdienst im Allgemeinen auch verschieden gewählt. In **Asien** theilt sich die **Regierung** meistens in das äußere und das innere Departement, und die Minister derselben sind die Hilfsbeamten eines ersten

---

6) Ihre Anzahl war bis auf 130 gestiegen und verminderte sich durch die Landabtretungen bis 86 wieder. 7) *Histoire de Philippe Auguste und histoire constitutionnelle et administrative depuis Philippe Auguste.* 8) Die Abgeordneten der Provinzen hielten zusammen, namentlich die Elsasser wegen des Viehzolles.

{Sp. 1} *DEPARTEMENT*

Ministers, in der Türkei des Großwesirs. Die Sachen dieser beiden Departemente stehen in der engsten Beziehung zu einander und lassen doch kaum einen Zweifel, was davon zu dem einen oder dem andern Departemente gehört. Jedes äußere Statsinteresse setzt ein inneres voraus, und jedes innere Hauptinteresse hat den Dienst des auswärtigen Departements nöthig. Die beiderlei Sachen sind gleich wichtig; der eine Minister hat also nicht Ursache, auf den andern eifersüchtig zu seyn, sie müssen einander unterstützen, wenn ihre Sachen gut gehen sollen, und werden auch dadurch zusammen gehalten, daß die Sachen in dem einen Departement ganz verschieden von dem andern behandelt seyn wollen und ein Übergreifen und Einmischen nicht vertragen. Insofern endlich jeder Minister für sein Departement und gegen den andern strebt, finden ihre Meinungen die Ausgleichung in der Entscheidung des ersten Ministers. ¶

In **Europa** hat man vor Alters die Regirungsdepartemente nach der Geschäftsvertheilung auf einem Herrenhofe an den Hofmeister, Kämmerer, Stallmeister, Kellner, Jägermeister u. dergl. m. mit späterer Zuziehung des Kanzlers gemacht und dann den Theilungsgrund nicht sowol von der Grundform der Geschäftsberathung mit monarchischem Stempel, oder von drei Räthen mit immer entscheidender Stimme des Vorsitzenden, sondern von der subjektiv verschiedenen, für die Verwaltungssachen erforderlichen Geschäftskenntniß genommen, und Ministerien für Justiz, Finanzen, innere Verwaltung, Kriegswesen und auswärtige Verhältnisse, auch weiter für das Fürstenhaus, Kirchenwesen, Schulsachen, Seewesen, Kolonien, Handel, Schatz, Kriegsverwaltung und Polizei u. s. w. angeordnet. Wie die Ministerien eingetheilt und vergliedert seyn mögen, jedes derselben begreift zwei Departemente, das der **Verwaltung** und das der **Vorrechnung**. Die weitere Einrichtung der Departemente hängt von den Umständen ab, und sie mag kollegialisch oder bureaukratisch seyn, so gilt von ihr, was von den Departementen der Unterbehörden gilt. ¶

Bei den **Gerichten** erscheinen zwei Hauptdepartemente, das eine für die Civilsachen, das andere für die Strafsachen. Die Studien, die Übung und das Verfahren, welche sie erfordern, weichen so von einander ab, daß sie auch persönlich, soviel thunlich, zu trennen sind. Die Land- und Stadtsachen begründen ferner eigene Departemente, wie die vormundschaftlichen Sachen, die noch besser gleich den Pfandbuchsachen außergerichtlich behandelt werden, und wenn in dem Gerichtskreise verschiedene Landrechte gelten, so bilden sich aus den Gebieten derselben ebenso viele Lokaldepartemente. Die Strafsachen zerfallen ihrer Natur nach in das Criminal- und Polizeidepartement, und ein eigenes Untersuchungsdepartement ist vortheilhaft. ¶

Bei den **Verwaltungsbehörden** bilden sich so viele Departemente, als sie Sachen in ungleichartiger Form und Ordnung zu behandeln, in ihren widerstreitenden Interessen auszugleichen, zu vermehren und doch auch zu verbrauchen haben, und daneben die Departemente für Controle und Rechtssachen. Es wäre unfruchtbare Mühe, die Departemente bei den so oder anders gestalteten Behörden weiter durchzugehen; die Artikel über diese geben auch

{Sp. 2} *DEPARTEMENT*

über jene die nähere Auskunft. Die Hauptfrage ist hier, wo man es unmittelbar mit den Sachen und Personen, oder wenigstens nicht blos mit den Beamten zu thun hat, soll man technische oder lokale Departemente haben? Die in sich einigste und kräftigste Verwaltung wäre allerdings, wenn ein Rath der sämtlichen Verwaltungsdisciplinen mächtig seyn und alle Verwaltungssachen in einem Bereiche, der sich übersehen ließe, leiten könnte. Da es aber solche Räte nicht gibt, so muß jener Grundsatz auf die getheilten Disciplinen beschränkt werden, und bestimmen sich nach denselben die Lokaldepartemente. Ist jener Grundsatz richtig, so ist die Vereinigung der Polizei- und Domänensachen in ein Departement nicht so unverträglich, als man neuerdings wol geglaubt hat, und die Bauern mancher Länder haben sich dabei auch bekanntlich gut gestanden. Dagegen kann es nur nützlich seyn, den an die Spitze gestellten Unterschied zwischen dem Verwalten und Vorrechnen in seiner Strenge durchzuführen und die Departemente des Einnehmens und Erwerbens von den Departementen des Ausgebens und Verbrauchens, also der eigentlichen Domänensachen von den Magazinsachen, der Holzzucht von der Holzverwerthung, die Forstdepartemente überhaupt von dem Jagdepartement, die Bauten von dem Baurevisionswesen, die Steuerhebung von der Steuerrechnungsabnahme, die Gemeinesachen von den Aushebungssachen, die Kirchensachen von der Kirchengutsverwaltung u. dergl. m. getrennt zu halten. ¶

In den **gemischten Behörden** endlich, worin zugleich richterlich und verwaltungsmäßig verfahren wird, ergeben sich die beiden Hauptdepartemente dadurch von selbst. Diese Behörden traf sonst der gerechte und große Vorwurf wenigstens zum Theil, daß sie in richterlichen Formen verwalteten. Dann wollte man sie gar nicht mehr dulden, wenn man auch nicht unbedingt die in Frankreich aufgestellte Lehre annahm, **einer** müsse verwalten, mehre aber richten. Indeß sprach die Erfahrung zu laut, daß in der ersten oder untersten Hand das richterliche und verwaltende Verfahren am besten vereinigt bleibe, um sie überall überhören zu können; und man kommt auch dort schon auf sie zurück, wo man sich von ihr entfernt hatte. Selbst der neueste Schriftsteller, welcher mit besonderem Scharfsinn und Fleiß die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung durchführt, und in beiden nicht den gleichen Stammegriff des Wirthschaftens in seiner doppelten Richtung und Form für das Bestehende einerseits und für das Entstehende andererseits erkennt, **Pfeiffer** in seinen rechtlichen Ausführungen erklärt sich doch für die Zuträglichkeit der persönlichen Vereinigung von Gerichts- und Verwaltungssachen \*). Läßt sich nun eine solche Vereinigung erreichen, obgleich die richterliche Behörde von der verwaltenden getrennt

---

\*) **Vollgraff**, die historisch-statsrechtlichen Grenzen moderner Staatsgesetzgebungen. S. 131. Wo man der Allverwaltungstendenz huldigt, ist Trennung der Justiz von dieser Allverwaltung durch alle Instanzen nothwendig. Wo dagegen die Verwaltung nichts als die Handhabung der gewöhnlichen historischen Orts- und Lokal-**Sicherheits**-Polizei ist, kann sie in **unterster** Instanz recht gut und ohne alle Gefahr den Justizämtern überlassen bleiben.

{Sp. 1} *DEPARTEMENT*

bleibt, wie dieses namentlich bei allen Städten der Fall ist, die den Namen verdienen, und doch auch das Maß einer übersehbaren Gemeinde noch nicht überschritten haben, wenn der Vorstand derselben den Vorsitz in ihrem Rathe und Gerichte führt, so kann daraus doch wol nur Vortheil und kein Nachtheil entstehen.

Ein **persönliches** Departement ist der angewiesene Geschäftskreis eines Beamten, der für die Sache, nicht blos für seine Arbeit verantwortlich ist; ob er bureaumäßig oder kollegialisch arbeitet, macht keinen Unterschied. Die Anweisung dieses Geschäftskreises ist die Sache des Vorstandes der Behörde, und bedarf in der Regel keiner höheren Genehmigung. Der allgemeine Grundsatz für die Departementsvertheilung ist, daß die Mitglieder gleichmäßige Arbeit und daran ihr volles Tagewerk erhalten \*). Sie setzt eine richtige Beurtheilung der Geschäftsmänner und der Arbeit, welche die Sachen machen, voraus; und die letztere ist noch schwerer als die erstere. Man muß überschlagen, wie viel Zeit und Mühe die gründliche Bearbeitung der Sachen kostet, und dazu muß man nicht blos mit ihnen umgegangen seyn, sondern auch Rechnungstakt haben. Mißgriffe darin kommen theuer zu stehen, sie veranlassen oberflächliche Arbeit, Rückstände, Geschäftsstockung und Schaden aller Art. Eine ungleiche Departementsvertheilung erregt Mißmuth, wenn sie für die beschwerten Mitglieder nicht auf geeignete Weise ausgeglichen wird, sollte es auch nur durch freundliche Worte seyn. Es kommt ferner darauf an, jedem das Departement zu geben, welches für ihn am besten paßt; ob auf diese Weise verschiedenartige Realdepartemente vereinigt werden, ist gleichgiltig, wenn er dafür nur der rechte Mann ist. Der Vortheil der Stetigkeit der Departemente bedarf keiner Ausführung, und eine unnöthige Umwechselung der Departemente, oder einzelner Sachen und Vorträge aus denselben kann ganz andere Nachtheile haben, als daß die Zeit für den Dienst verloren geht, welche der neue Referent zum Orientiren braucht; denn es ist weder für die Regierung, noch die beteiligten Privatpersonen gleichgiltig, ob mit alter Kenntniß von den Sachen und Leuten, oder aus bloßer Aktenkenntniß gearbeitet, vorgelesen und gestimmt wird, und über ein oft wanderndes Departement verflüchtigt sich die Verantwortlichkeit, wenn auch nicht manche Aktenstücke im Laufe bleibe sollten. Bei der Gerichtsverwaltung, die man der strengeren, schärferen Formen wegen den mathematischen Theil der Verwaltung nennen könnte, hat man ein Mittel zur Bestimmung der persönlichen Departemente, welches alle Parteilichkeit oder Nebenrücksicht davon entfernt. Es ist die Vertheilung der Sachen unter die Mitglieder nach dem Anfangsbuchstaben des Namens von dem Kläger etc. Die reichen und die armen Buchstaben an Eigennamen sind in dem Alphabete so gleich vertheilt, daß fast ebenso viele Eigennamen von A bis L als von M bis Z und wiederum von A bis

---

\*) **v. Jakob**, die Statsfinanzwissenschaft. 2. 741. **v. Malchus**, der Organismus der Behörden.

{Sp. 2} *DEPERDITEN*

E wie von F bis L und von M bis R als von S bis Z vorkommen. Die Sachen gehen nicht bei den Gerichten wie bei der Verwaltung in einem Zuge fort, sondern unter sich verbandlos zu und ab, sie können also nach dem Buchstaben vertheilt, und so am gleichmäßigsten vertheilt werden, weil der geübteste Präsident nicht zu beurtheilen vermag, welche Arbeit eine Sache in ihrer Entwicklung veranlassen wird; und mathematischer kann sich die Unparteilichkeit bei der Sachvertheilung doch wol nicht erweisen, als wenn das Gesetz, die Buchstabenordnung, den Referenten bestimmt. Ausschließlich wird indeß so die gerichtliche Sachvertheilung nicht geschehen können; was würde z. B. aus den Ablösungssachen werden, wenn sie auf diese Weise an Referenten von den entgegengesetztesten Meinungen geriethen? Die Buchstaben scheinen die Regel zu bilden, und die Realdepartemente, welche unter Umständen rathsam werden, die Ausnahmen davon zu begründen. Das persönliche Departement gibt das Recht und die Pflicht, für alles zu sorgen, was darunter begriffen ist, und die nächste Verantwortlichkeit darüber. Gewährt es in der Verwaltung mehr Freiheit als bei den Gerichten, so erfordert es dagegen auch, daß der verwaltende Departementschef feine Sachen sowohl technisch als juristisch zu beurtheilen verstehe, und sie nur in offenbar zweifelhaften Fällen an die Sachverständigen abgebe. Prozesse, versteht sich, hat er nicht zu führen, läßt er aber das, was er von seinem Departemente in technischer und rechtlicher Beziehung verstehen soll, in andern Departementen arbeiten, so hat er kein persönliches Departement, sondern eine Pfründe, und ist

*Sedis inane pondus, fruges consumere natus.*

Hat und thut er dagegen seine volle Arbeit, so kann er füglich zwei Expedienten und ebenso viele Schreiber beschäftigen; das Nachtheiligste, in unserer Zeit besonders, scheint zu seyn, wenn die Unterbedienten die eigentlichen Geschäftsmänner sind, und das wird auch dadurch wol nicht ausgeschlossen, daß man dazu Unstudirte nimmt und sie nicht in die Departements aufrücken läßt. (*v. Bosse.*)

*DEPEDELEN . . .*

....

*DEPUTATION*, die Abordnung eines oder mehrer zur Besorgung eines gemeinschaftlichen und öffentlichen Geschäfts für die betreffende Gesamtheit, also die beschlossene, bevollmächtigte und ernannte Deputation, oder die dazu ernannten Abgeordneten selbst, z.B. Reichsdeputation, Gerichtsdeputation, Steuerdeputation und Deputation von Stadt und Land, von Danksagenden oder Klagenden; wie sie sei und was ihr besonderer Zweck sei, ihr allgemeiner Zweck ist, daß von einzelnen mündlich oder schriftlich ein Geschäft Namens aller dazu Befugten besorgt werde, welches von allen nicht besorgt zu werden braucht, und zwar in oder bei einer öffentlichen Behörde. Dadurch unterscheidet sich die Deputation als Mittelglied, welches bald der einen, bald der andern Seite angehört, von der **Delegation**, dem Geschäftsbefehle, und von dem **Mandate**, dem Geschäftsvertrage. In dieser Hinsicht läßt sich sagen, der Fürst delegirt und der Senat deputirt; und sind auch die niederländischen, schweizerischen und hansestädtischen Gesandten vormals Deputirte genannt. Aus dem Begriffe von der Deputation ergibt sich ferner, daß ihr nicht mehr Rechte übertragen werden können, als der Abordnende besitzt und übertragen darf, daß sie ihm verantwortlich für die Ausübung ihrer Geschäfte ist, und daß sie ihr Verfahren auch gegen dritte zu vertreten hat. Sollen von diesen Rechtsgrundsätzen Ausnahmen Statt finden, so müssen sie auf besondern gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Eine Deputation kann schon an sich der ärgste Mißbrauch seyn, wenn sie z. B., wie so häufig im Mittelalter geschah, für und an einen Gegenkönig erfolgt, oder wenn das Recht und das Gericht dadurch verstört wird, wenn unter dem Namen einer Gerichtsdeputation ein außerordentliches Gericht die Sachen und besonders die peinlichen dem verfassungsmäßigen Rechtsgange entzieht. sie kann sowol durch Überschreitung als Versäumniß, aber oft noch mehr dadurch fehlen, daß sie sich in gelehrte Ausführungen oder leere Streitigkeiten, die *querelles allemandes*, hilflos vertieft, wie unsern Reichsdeputationen nicht selten begegnet ist. Sie darf auch in den Formen nicht fehlen und durch unvorsichtiges Benehmen keine Gefährde veranlassen, also z. B. nicht öffentlich hervortreten, wenn sie vorhersieht, daß ein Zug von Ruhestörern sich ihr anschließen werde.

Mehr davon im Allgemeinen zu sagen, würde unverständlich seyn, bevor die Arten der Deputationen nicht betrachtet sind. sie werden nun entweder *I.* von der Statsgewalt oder *II.* von den Unterthanen angeordnet.

*I.* Von der Statsgewalt.

## {Sp. 1} DEPUTATION

1) Für die Gesetzgebung. Hat die Regierung weder Ständeversammlung noch einen Statsrath für die Arbeiten der Gesetzgebung zur Seite, so sind Deputationen von Mitgliedern derselben und den betreffenden Oberbehörden und Sachverständigen das bewährteste Mittel, um die Gesetze vorzubereiten und zu entwerfen. Sie werden von der Regierung gewählt und geleitet und lassen erwarten, daß ganz in dem Sinne derselben und mit praktischer Einsicht gearbeitet werde. Zu ihnen gehört die Gesetzcommission zu Petersburg und die Versammlung von den erfahrenen Männern für die Verfassungsberathung der dänischen Lande. Wird den untergeordneten Regierungsbehörden aufgegeben, durch ähnliche Deputationen die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze entwerfen zu lassen, so kann dadurch die Vollziehung erleichtert und gesichert, dazu williger gemacht und Willkürlichkeit abgewandt werden; aber es erfordert Aufsicht, damit nicht die Verantwortlichkeit der vollziehenden Behörde geschwächt und das Gesetz entkräftet werde, wie denn manches durch die übereinstimmende Meinung der Unterbeamten endlich gerade in seinem entgegengesetzten Sinne angewendet ist. Hat die Regierung einen Statsrath zur Seite, so erleichtert sie das Geschäft, wenn sie durch eine Deputation von ihren und seinen Mitgliedern, die man gewöhnlich Commission nennt, die Gesetzentwürfe vorbereiten läßt, und hat sie eine gesetzgebende Versammlung zur Seite, so ist zweckdienlich, auch Mitglieder von derselben zuzuziehen. Über die nothwendigen Deputationen oder Commissionen zur vorbereitenden Berathung der Gesetzentwürfe, welche an die Stände gelangt sind, sowol die bloß ständischen als die gemeinschaftlichen mit der Regierung s. die Artikel *Ständeversammlung im Allgemeinen und bei den verschiedenen Ländern*. Ebenso über die Regierungsdeputirten, welche in der Ständeversammlung selbst sitzen und das Regierungsinteresse wahren, entweder als stimmfähige Mitglieder, wie der Lordkanzler im engländischen Oberhause, oder ohne Stimmrecht, wie der kurhessische Landtagscommissär.

2) Für das Gerichtswesen. Die gesetzgebende Gewalt kann das ganze Gerichtswesen verändern, sie kann also auch Gerichtsdeputationen anordnen und ihnen Sachen, Untersuchungen und Entscheidungen, statt der ordentlichen Gerichte, ausnahmsweise übertragen, insofern ein unveränderliches Grundgesetz nicht entgegensteht, welches zu wünschen ist. Die oberstrichterliche Gewalt ist keine gesetzgebende, sie kann also am wenigsten die eben erwähnten Gerichtsdeputationen anordnen, weil sie damit ein Ausnahmegesetz geben würde, wenn ihr das Recht zu einer solchen Anordnung nicht von der gesetzgebenden Gewalt verliehen ist. Dagegen darf sie vermöge des in ihr liegenden Aufsichtsrechts über die Gerichte alle die Gerichtsdeputationen veranlassen, welche nach dem gesetzlich bestimmten Gerichtsverfahren zulässig und den Umständen angemessen sind, und die Regierung darf also dieselben, wie unabhängig die Gerichte seyn mögen, insofern anordnen, als sie bloß Sache der Präsidenten und ihrer Verwaltung sind, weil in Ver-

{Sp. 2} *DEPUTATION*

waltungssachen der Vorgesetzte für den Untergebenen eintreten kann. So hängt es z. B. von der Regierung ab, zu bestimmen, daß und welche Gerichtsmitglieder, Recusationen vorbehalten, mit dem Vortrage über Gemeinheitstheilungen und mit den örtlichen Besichtigungen und den Vergleichsstiftungen in diesen Rechtssachen beauftragt werden sollen, und daß und welche Sachverständige dabei zugezogen werden mögen. Ebenso hat sie das Recht zu bestimmen, welchen Gerichtsmitgliedern eine Untersuchung anvertraut werden solle, und sie erfüllt nur eine Pflicht, wenn sie nach Verhältniß der vermehrten Geschäfte die Zahl der Richter, wenn auch blos für bestimmte Geschäfte und Zeit, vermehrt. Ob sie weiter gehen und die Sachen von einem Gerichte an das andere verweisen könne, hängt, wie schon erörtert, von der Gerichtsverfassung ab, die eine solche Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen aber klar und unzweifelhaft enthalten muß, und spricht sie dafür, doch immer blos im engsten Sinne verstanden seyn will. Die Gerichte selbst haben das Recht, Deputationen anzuordnen für die Sachen, wofür das ganze Gericht nicht verantwortlich zu seyn braucht und die Bearbeitung seiner einzelnen verantwortlichen Mitglieder genügt, als zur Vernehmlassung und Vergleichung in einem Ablösungsgeschäfte, oder zur Klarmachung eines verwickelten Rechnungswesens, oder zum Untersuchungsverfahren in einer weitläufigen peinlichen Sache. Die wichtigste Vorfrage ist sodann, ob das Gericht oder sein Vorstand die Deputation anordnen kann, wenn die Geschäftsordnung darüber in Zweifel läßt? Es scheint Sache des Vorstandes zu seyn, wenn die Deputation in dem üblichen Geschäftsgange ihre Maßnahme hinlänglich findet; und es scheint Sache des Gerichts zu seyn, wenn sie der besondern Anweisung bedarf, weil alsdann Bestimmungen erforderlich sind, wofür das Gericht verantwortlich ist, z. B. welche Regeln bei den Vergleichsvorschlägen zu bauerlichen Ablösungen zu befolgen, nach welchen Grundsätzen ein Rechnungswesen zu ordnen, auf welche Verdachtsgründe Verhaftungen nöthigenfalls vorzunehmen seien, und weil das Gericht in diesem Falle nicht blos für die Bestimmungen, sondern auch für die Ausführung von Seiten der Deputation und nächst ihr verantwortlich ist. Muß es also die Deputation anweisen, so muß es sie auch wählen und dem Rechte nach die Hilfsarbeiter nicht minder, die sie nöthig haben mag. Da das Obergericht das Untergericht nicht vertreten kann, so hat es als solches das Recht nicht, Deputationen dem Untergerichte zu veranlassen, sondern es ist auf den Rath dazu beschränkt, wenn die Sachen an dasselbe gelangen und es zu ihrer weitem Behandlung eine Deputation angemessen erachtet. Geht sein Recht weiter, so gründet es sich nicht auf seine richterliche Befugniß, sondern auf die ihm beigelegte Regierungsgewalt, das Aufsichtsrecht. Die Gerichtsdeputation ihrerseits hat keine andere Geschäftsordnung und andere Entscheidung als von dem Gerichte zu befolgen, dem sie angehört, bei dem sie ihre Berichte und Acten vorlegt, und von dem in ihren Sachen schließlich verfahren wird.

{Sp. 1} *DEPUTATION*

3) Für die Verwaltung sind die Deputationen von ganz anderer Art und von nicht so spröder Natur als für die Gerichte. Sie lassen sich besonders vortrefflich benutzen, um in der Verwaltung die den Collegien eigene Festigkeit und Beharrlichkeit in den Grundsätzen mit der Behendigkeit und Kraft zu verbinden, welche der für sich stehende Geschäftsmann den Sachen gibt, an denen er seine Lust und Ehre hat. Man hat bei den Regirungscollegien theils ständige, theils zeitige Deputationen; ständige besonders zu Rechnungs- und Kassensachen und zu Geschäften, wobei mehre Behenden gemeinschaftlich zu thun haben, als Rekrutirung u. dgl. m.; zeitige zu allen vorübergehenden Geschäften, welche für sich zu behandeln nützlich erscheint, und wozu sich dann die rechten Leute, sei es collegialisch oder von einem Vorstande abhängig, auch Ehrenmitglieder mit eigentlichen Geschäftsmännern vereinigen lassen. Die Regierung hat das Recht, in dem ganzen Bereiche ihrer Verwaltungen Deputationen zu ernennen und ihnen einen selbständigen Wirkungskreis anzuweisen; das letztere können die Unterbehörden nicht ohne Genehmigung der Regierung, aber sie dürfen einer Deputation so viele Befugnisse beilegen, als ihre einzelnen Mitglieder besitzen. Die übrigen nur unter der Aufsicht der Regierung stehenden Behörden, die standesherrlichen, städtischen u. s. w. haben gleiche Befugniß. Eine Verwaltungsdeputation kann hienach in ihrem Wirkungskreise mehr Gewalt haben als der Behörde, woraus ihr erstes Mitglied erwählt ist, darüber zusteht, wenn sie von der Regierung selbst eingesetzt ist, und sie nimmt oder gibt die Befehle nach der Stellung, welche ihr in der Stufenordnung der Verwaltungsbehörden angewiesen ist. Sie ist zunächst der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde für die richtige Behandlung und Ausführung der Sache verantwortlich, und wird dieselbe verfehlt, so kann sie die Schuld nicht auf mangelhafte Anweisung schieben, wenn sie nicht bei Zeiten Gegenvorstellung gemacht hat; denn wer eine Verwaltungssache übernimmt, erklärt stillschweigend, daß er sie mit den erforderlichen Mitteln durchzuführen vermöge, und daß er für die Herbeischaffung der Mittel Sorge tragen wolle. Er thut aber weniger als dafür nicht zu sorgen, wenn er nicht einmal berichtet, daß ihm diese Mittel fehlen. Es ist dieses desto schärfer ins Auge zu fassen, je schwerer sonst durch Mißbrauch die Deputationen auf den Sachen und ihre Diäten auf den Kassen ruhen können. In wiefern Regirungsdeputirte bei genossenschaftlichen Verwaltungen zutreten, hängt von besondern Gesetzen ab, wie bei den Zünften von dem Reichsschluß von 1731, oder von Übereinkünften, wie bei Versicherungsanstalten, oder von letzten Willen, wie bei Stiftungen.

*II.* Deputationen von den Unterthanen sind sowol den Personen als den Sachen nach von der mannigfaltigsten Art, sie gehen von den Prinzen der regirenden Familie bis zu den Bergknappen und den Fischweibern, von Friedensanträgen bis zur Brodbitte hinab, denn wer gemeinschaftlich bitten und vortragen darf, der darf auch deputiren. Bei den Deputationen der Unterthanen

## {Sp. 2} DEPUTATION

kommt zu den Abordnenden und Abgeordneten nothwendig eine dritte Person und zwar die öffentliche, an welche die Deputation gerichtet wird.

1) Von den Abordnenden läßt sich der allgemeine Begriff nicht bestimmter geben, als daß sie willensfähig seyn müssen. Sie wählen entweder ihre Abgeordneten selbst oder blos die Wähler zu dem Wählen; s. die Artikel *Urversammlung*, *Wahlmann*, *Wähler*. Auch kann ihr Wahlrecht durch Gesetz oder Herkommen auf Personen oder Behörden übertragen seyn, wie z. B. die Landstandschaft auf städtische Behörden, oder ohne und wider ihren Willen in den Besitz von Fremden kommen, wie sich im heiligen römischen Reiche bei dem Säcularisiren und Mediatisiren nicht selten begeben. Es trägt sich auch zu, daß die Abordnenden an ihre Abgeordneten Deputationen senden, z. B. an Parlamentsglieder u. a. m. Dem strengen Rechtsbegriffe nach ist eine Abordnung nur dann gültig, wenn sie einstimmig beschlossen wird; da sich dieses aber nach aller Erfahrung nicht oft und nur zu häufig in den nützlichsten Sachen nicht erreichen läßt, so wird die Abordnung für rechtsgültig gehalten, wenn sie von der Mehrzahl der Stimmberechtigten beschlossen worden, ohne daß die Minderzahl Widerspruch einlegt. Die Nichtstimmenden sind für den Beschluß der Stimmenden nicht verantwortlich, und die Abwesenden zählen für die Stimmenmehrheit nicht zu, wenn darüber nichts ausgemacht ist. Mehr läßt sich über das vielgestaltete Abordnungswesen im Allgemeinen nicht sagen.

2) Die Abgeordneten übernehmen ein öffentliches Geschäft, sie sind für seine richtige Ausrichtung ihren Abordnenden, wegen des Mißbrauchs bei ihrer Geschäftsführung der Obrigkeit verantwortlich, wenn nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, wie größtentheils für ständische Abgeordnete, dieses Rechtsverhältniß verändern. Frei von der Verantwortlichkeit, wie die bürgerlichen Abgeordneten im römischen Senate, die *Tribuni plebis*, ist jetzt niemand. Von welcher Art das Geschäft des Abgeordneten sei, es ist in seiner Rücksicht ein Verwaltungsgeschäft, und daraus folgt, daß es die rechtlichen Grundsätze zur richterlichen Beurtheilung der Geschäftsführung von Verwaltungsdeputationen theilt.

3) Sein Gegenstand muß in der Rechtszuständigkeit der Abordnenden, oder den gesetzlichen Befugnissen der Abgeordneten begriffen seyn und kann sowol auswärtige als innere Sachen betreffen.

4) Die Person oder Behörde, an welche die Abordnung ergeht, kann das Statsoberhaupt selbst seyn, und wie zugänglich dasselbe von Rechtswegen allen Bittenden ist, so erfordert seine Würde, daß die Zulassung von Deputationen ihre Schranken habe, welche zwar wol nur in China feststehen, aber doch überall und immer, wenn auch nach Zeit und Ort noch so veränderlich, in der Anstandsordnung oder Etikette vorhanden sind. Dasselbe gilt in gehaltener Abstufung von den Behörden, welche seine Stelle vertreten. Sie und alle übrigen Behörden dürfen nur Deputationen zulassen, welche ihren Geschäftskreis betreffen, und schließt er amtliche Verhandlungen mit Auswärtigen aus, so schließt er auch die

{Sp. 1} *DEPUTATION*

Annahme auswärtiger Deputationen aus, z. B. von einer städtischen Behörde an die andere. Die streitigste Grenzlinie ist über den erlaubten und unerlaubten Antrag zu Deputationen an auswärtige Behörden und seine Ausführung. Es kann nicht von dem die Rede seyn, was die Nothwendigkeit in einem eroberten Lande gebietet, sondern was in der gewöhnlichen Statsordnung gegründet ist. Wenn der Minister des Auswärtigen ohne Vorwissen des Statsoberhauptes einen Unterhändler an eine feindliche Macht sendet, oder ein Heerführer eine ähnliche Verbindung anknüpft, so weicht er von der Ordnung ab, kann es aber in der besten Absicht thun und vollkommen gerechtfertigt erscheinen, doch wiederum auch Hochverrath begehen. Von beiden Fällen sind viele Beispiele bekannt. Über den Antrag eines ständischen Mitgliedes, Friedensverhandlungen ohne Vorwissen des Statsoberhauptes zu veranlassen, ist in der bekannten Sache des Schatzrathes v. Berlepsch verschieden geurtheilt. Ist die Amtsbefugniß das Erlaubte und ihre Überschreitung das Unerlaubte, so gibt es zwischen beiden nur das zeitig Genehmigte oder das unbedingt Gleichgiltige, und für beides sind die Statsbehörden von den übrigen zu unterscheiden; jene bedürfen zu Deputationen an Auswärtige der Genehmigung, und ohne dieselbe ist ihre dortige Zulassung auch mit dem guten Einverständniß zwischen den Staten nicht ganz übereinstimmend; diese bedürfen zu Glückwünschung, Danksagung oder Fürbitte u. dgl. der Genehmigung nicht, z. B. eine Deputation von Geistlichen an ihren neuen auswärtigen Bischof, von einer Stadt wegen verliehener Gerechtsame, oder von einer Gemeinde wegen Patronatsverpflichtungen. Es braucht hienach nicht noch besonders ausgeführt zu werden, daß auch für die einfachsten Unterthanen das Deputationsrecht nicht ohne alle Schranken seyn wird.

Es ist das Deputationsrecht eines der wichtigsten Rechte, die es gibt, aber auch des gefährlichsten Mißbrauchs fähig, und die Aufsicht der Statsgewalt ist darüber unentbehrlich. Wie die Statsgewalt vertheilt seyn mag, sie bildet entweder ein Ganzes, oder ist in der Auflösung begriffen. Ist sie in ihrer Thätigkeit, so ist auch das Aufsichtsrecht über das Deputationswesen, wo es sich finden mag, in seiner Wirksamkeit, um darin Freiheit und Ordnung zu gewähren. Es sind dazu vielerlei Mittel und Wege versucht, und es ist leicht zu sagen, was nicht seyn soll; aber noch nicht gesagt und auch wol nach den verschiedenen Lagen verschieden zu beurtheilen, wie das Aufsichtsrecht ausgeübt werden soll, um den Verbesserungsgeist nicht zu gefährden und das erworbene Gute zu sichern. Der Bundestag hat unterm 28. Juni 1832 die Niedersetzung einer Commission aus seiner Mitte auf 6 Jahre beschlossen, welche von den ständischen Verhandlungen in den teutschen Bundesstaten Kenntniß zu nehmen und, insofern sie mit den Bundespflichten in Widerspruch stehen würden, davon Anzeige zu machen hat. Die verschiedene Weise der Aufsicht in den Ständeversammlungen ist schon oben angeführt. Die ständischen Deputationen verhandeln theils mit, theils ohne Regirungsbeamten; in dem letzten Falle

— 180 —

{Sp. 2} *DERA*

ergibt sich aber aus ihrem Zweck, daß der Regierung die Auskunft über den Stand der Verhandlung nicht vorenthalten werde. Das Aufsichtsrecht derselben über die Gerichtsdeputationen übt sie in Maß und Ordnung gleich wie über die Gerichte aus, denen sie angehören. Daß die Regierung das unbedingte Aufsichtsrecht über alle Verwaltungsdeputationen ihrer Unterbehörden hat, versteht sich von selbst, und bei den städtischen schreitet sie gleichfalls ein. Sie braucht überhaupt das Bestellen und Auftreten keiner Deputation außer Acht zu lassen, und unter Umständen kann die geringste bedenkliche Folgen haben; ohne Noth bedenklich seyn, hat aber die bedenklichsten Folgen; deshalb läßt sich nur nach den Umständen beurtheilen, ob es gerathen sei, gemeinschaftliche Deputationen von Gemeinden etc. zu verbieten oder zu gestatten, die Anzahl der Mitglieder zu bestimmen oder frei zu lassen, und öffentliche Versammlungen zu Adressen und Abordnungen zu verbieten oder zu veranlassen. — Eine eigene Schrift über das ganze Deputationswesen gibt es nicht. Die Schriften über die teutschen Reichsdeputationen sind zwar nun antiquarisch, enthalten aber doch viel Kern. S. **Häberlins** Handbuch des t. Statsrechts. **Pütter** *Instit. iuris publ.* **Gönners** t. Statsrecht. Von der Einwirkung des teutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetze u. Rechtspflege seiner Gliedertaten handelt **Behr**; vergl. die Lehrbücher des Statsrechts von **Klüber** u. **Schmidt**. Mit **Sieyes** Abhandlungen: *Ce qui est le tiers état* und *Moyens d'exécution* läßt sich denn der Anfang von der langen Reihe französischer Schriften über die Wahlen und Verhältnisse der Abgeordneten: *sur les électeurs, et les députés, et les chambres* machen, denen sich Chateaubriand insofern entgegengestellt, als er die Rechtsfolgen der Julirevolution bestreitet und zwischen der gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung (*l'ordre social et politique*) unterscheidet. Die Seitenstücke zu dieser Literatur sind die Schriften über die engländische Reform. Die neueste teutsche Schrift über Gerichtsdeputationen ist: die Selbständigkeit des Richteramtes etc. von **Klüber**. Über Verwaltungsdeputationen handelt selbst **Berg** in seinem Polizeirechte nicht in einem besondern Abschnitte, gibt aber für die einzelnen Sachen praktische Nachweisung. (v. **Bosse**.)

*DEQUEVAUVILLE . . .*

{Sp. 2} *DESPOTISMUS*

....

*DESPOTISMUS*, heißt jeder willkürliche, durch keine Gesetze und Einschränkungen geregelte Gebrauch von Gewalt. Die Menschen haben einen eigenthümlichen Hang zu demselben und lieben den Ausspruch des Dichters: *sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas*. Daher denn despotische Handlungen in allen Verhältnissen zum Vorschein kommen, in der Familie, der Männer gegen die Weiber, Kinder, Sklaven; in den Schulen, der grämlichen Lehrer gegen unruhige Schüler; in der Kirche, der hohen Geistlichkeit gegen die niedere und gegen die Laien; im Stat, der Regenten gegen ihre Unterthanen.

So groß, wie die Neigung zum Despotismus, ist der Widerwille gegen jede despotische Herrschaft von Seiten der Unterdrückten. Das natürliche Gefühl eigner Selbständigkeit, Persönlichkeit, und Würde freier Vernunftbestimmung menschlicher Handlungen empört sich gegen fremden Zwang und gegen Abhängigkeit von der Willkür eines Andern; Weiber, Kinder, Sklaven klagen über den strengen Hausherrn, die Schüler über Launen des Schulregenten, die niedere Geistlichkeit und die Laien über die obersten Kirchenhäupter und die Unterthanen über den Druck der Regierung und ihrer Verfügungen.

Alles aber nur, sobald mit steigender Bildung des Geistes gewisse Vorstellungen von persönlicher Gleichheit und einem darauf gestützten Rechte sich unter den Völkern entwickeln. Dann wird es als Beleidigung des ursprünglichen Menschenrechtes betrachtet, daß einer den andern als Sklaven besitze und beliebig mit ihm verfare, dann fodern die Abhängigen in der Familie, in der kirchlichen Gesellschaft und im State gewisse Gesetze, nach denen der Einfluß des Mächtigen bleibend geregelt seyn soll, und wodurch sie selber mit ihrem Willen neben ihm gleichfalls etwas gelten.

Sowol in der älteren als neueren Zeit war der Despotismus im Morgenlande heimisch, und die ganze Denkweise der Völker scheint kaum einen andern Zustand zu kennen und zu erwarten. Vielweiberei ist schon ein Zeichen und Beförderungsmittel desselben in den Familien, Sklavendienst noch mehr, und weil der Stat und die kirchliche Gemeinschaft als ein vergrößertes Familienband betrachtet werden kann, zeigt sich in ihnen dasselbe, wie in jenen. Eine gewisse Gesetzlichkeit kann dabei sehr wohl Statt finden, denn auch der Despotismus gibt Gesetze und verlangt deren Befolgung, nur sind die Gesetze nicht von

{Sp. 1} *DESPOTISMUS*

dem Standpunkte persönlicher Würde aller Gesellschaftsglieder ausgehend, sondern verletzen dieselbe in vielen Rücksichten, und die ausübende Gewalt achtet sich ohnehin nicht durch sie gebunden, überschreitet die Vorschriften alter Gesetze und macht neue. Zu Zeiten gibt es wol Auflehnungen von Seiten der Unterdrückten, allein entweder werden sie durch despotische Macht besiegt und mit Grausamkeit bestraft, oder, wenn sie gelingen, übt die siegende Partei einen gleichen Despotismus wie den vorigen, so daß dieser nicht untergeht, sondern nur die Personen wechseln. Morgenländische Revolutionen und Kriege geben das Bild eines solchen Wechsels, und wie sehr auch dabei die Unterdrückten leiden, haben sie dennoch keine Hilfe als in Ergebung und Gewohnheit; der Sklave gehorcht einem Herrn oder dem andern, die Weiber lassen sich einsperren von ihren Männern und buhlen um deren Gunst, die Sultane beherrschen ihr Reich wie ihren Palast, und auf ihrem Winke beruht Wohl und Wehe der Beherrschten. Montesquieu hat bemerkt, eins sei dennoch im Stande, den Despotismus einzuschränken, nämlich religiöse Vorschrift, und wenn durch ihr strenges Gebot die Willkür sich zähmen und in ein rechtliches Gleis einschränken ließe, möchte in ihr ein Heilmittel des Schlimmen liegen; in der That aber bezieht sich ihr Einfluß meistens auf die Beobachtung gewisser Gebräuche und wirkt viel seltener auf Mäßigung der Leidenschaften und Zügelung einer unbändigen, rasch sich entschließenden Macht.

Die Geistesbildung der Völker des Abendlandes strebte entscheidender dem Despotismus entgegen und bewirkte dadurch einen Zustand, in welchem die rechtliche Gleichheit der Individuen gesicherter erscheint. Schon in den heidnischen Staten Griechenlands entwickelten sich Vorstellungen von bürgerlicher Gleichheit, von einer Theilnahme des Volkswillens an der Ausübung der Macht, welche die Willkür des Einzelnen als etwas Unleidliches entfernt wissen wollte. Zwar blieb die Sklaverei in den häuslichen Verhältnissen, allein in den öffentlichen kämpfte der Gedanke von bürgerlicher Freiheit gegen Despotismus. Er lag den Revolutionen und Kriegen zum Grunde, war nicht immer glücklich in seinen Bestrebungen, mußte oft verstummen vor dem Machtgebot einzelner Tyrannen, aber kehrte wieder und fand doch zuweilen einen ihm angemessen scheinenden Ausdruck in manchen Regirungsformen und gesetzlichen Einrichtungen. Seit der Entstehung des Christenthums hat dieses dem Despotismus entgegengewirkt, zwar nicht unmittelbar Macht durch Macht besiegend oder einschränkend, sondern durch den Geist der Liebe und die höhern Hoffnungen eines unsichtbaren Reichs der Gerechtigkeit und Güte. Weil alle Menschen als solche zu demselben berufen, also gleich sind vor Gott, mußte die Sklaverei allmählig verschwinden oder eine mildere Gestalt annehmen, die Monogamie verbesserte das häusliche Verhältniß der Geschlechter, und selbst die Persönlichkeit schwacher Kinder gewann religiöse Hochachtung. Zwar näherte sich die äußere Gestaltung der Kirchenherrschaft in spätern Jahrhunderten oft dem Despotismus oder versuchte eine Ge-

{Sp. 2} *DESPOTISMUS*

statt desselben anzunehmen, aber nie waren doch die Umstände so günstig, um alle Gegenwirkungen zu überwinden und vollständig das Ziel zu erreichen. Selbst die Kämpfe der weltlichen Macht mit der geistlichen, wie nachtheilig auch für die Ruhe des bürgerlichen Zustandes sie wurden, gaben doch stets Gelegenheit zu Rechtsfragen, erhielten die Vorstellungen persönlicher Freiheit wach und ließen das Streben nach der letztern samt den Kämpfen gegen uneingeschränkte Willkür nicht untergehen. Daher zeigt die Geschichte des Abendlandes eben diese Kämpfe mehr oder minder glücklich gegen Despotismus, der verschiedentlich immer wieder auftaucht, aber nie vollkommen die Gedanken seines Gegentheils unterdrücken kann und eine gewisse Gesetzmäßigkeit und Einschränkung seines Verfahrens anzunehmen hat.

Aus dieser Richtung ist die französische Revolution des 18. Jahrhunderts hervorgegangen, eine gesetzmäßige Freiheit und Gleichheit suchend, die in richtigem Verstande das Wohlseyn, Glück und Bestehen europäischer Staten bedingen, und wovon die morgenländische Welt kein lebendiges Bewußtseyn kennt. Inzwischen bringt die Gewaltsamkeit der Revolutionen gegen irgend einen Despotismus leicht einen zweiten, der dann in Frankreich gekommen, anfangs in der Gestalt von Demagogen, Willkür, später als Alleinherrschaft eines glücklichen Kriegers. Seit dem Untergange der letztern, gegen welche alle Gemüther sich erhoben, ist der alte Kampf wiedergekehrt, dessen Aufhören in einzelnen Staten wol nur durch eine glückliche Einsicht und Lösung des europäischen Völkerstrebens herbeigeführt werden kann, und vor wiederkehrenden Revolutionen und deren traurigen Folgen zu sichern im Stande ist. Anhänger des Despotismus meinen, der Kampf gegen Willkür lasse sich durch einen Sieg über die Gegner beendigen, man müsse gewaltsame Maßregeln gebrauchen, um die Gewalt unantastbar hinzustellen und Gedanken der Freiheit zu unterdrücken; inzwischen möchte diese Aufgabe etwa damit zusammenfallen, die abendländische Geschichte in eine morgenländische zu verwandeln.

Fehlerhaft wird das Wesen des Despotismus in der Beschaffenheit von Regierungsformen gesucht, etwa in der monarchischen oder aristokratischen Form, wo dann die demokratische vermuthlich ohne Despotie angenommen würde. Despotismus kann vielmehr in jeder dieser Formen herrschend seyn, und oft in der demokratischen am meisten. Unausbleiblich wird er eintreten, wenn statt irgend einer bestehenden gesetzlichen Ordnung durch Umsturz derselben Anarchie entsteht, und er wird von dieser fast als ein Heilmittel hervorgerufen; gleichwie empörte Winde und Meereswogen nur durch ein Macht, Wort des herrschenden Gottes zur Ruhe gelangen. Wo in abendländischen Staten das Leben und Eigenthum der Bürger durch unabhängige Gerichtshöfe gesichert ist, welche nach Gesetzen ohne Unterschied der Person das Urtheil sprechen, da können in mancherlei Beziehung willkürliche Befehle und Kränkungen Klagen veranlassen, deren Abstellung zu wünschen steht; aber von gänzlicher Willkürherrschaft und einem vollendeten Despotismus

— 276 —

{Sp. 1} *DESPOTO DHAG*

wäre dieser Zustand doch entfernt. Ihn in allen Beziehungen rechtlicher und gegen Willkür gesicherter hinzustellen, ist die Aufgabe unserer Zeit; gleich wichtig den Herrschern wie den Beherrschten; jenen nämlich für die sichere ungefährdete Herrschaft, diesen für den Genuß gesetzmäßiger Ordnung und den Lohne eines ruhigen Gehorsams.

*(Köppen.)*

*DESPOTO DHAG . . .*

....

*DESSAU* \*), vor dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau die kleinste, jetzt die bedeutendste der vier Hauptstädte Anhalts, liegt unter 51° 56' 6" nördl. Br. und 29' 56' 46" 5 östl. Länge, am linken Ufer der Mulde, etwa  $\frac{3}{4}$  Stunde vor deren Ausfluß in die Elbe und in der nächsten Entfernung  $\frac{1}{2}$  Stunde von diesem Strome. Seit der letzten Theilung Anhalts (1603) ist Dessau die beständige Residenz der Fürsten von Anhalt-Dessau, aber schon früher, seit Erbauung des Schlosses im J. 1341, war es ein gewöhnlicher Wohnsitz anhaltscher Fürsten. Von der Erbauung und der ältesten Geschichte der Stadt ist wenig bekannt, und von dem Bekannten nicht alles sicher; wahrscheinlich ist Dessau, wie mehre benachbarte Städte, von Flamändern unter Albrecht dem Bären angelegt, und die älteste Form des Namens (Dissouwe, vielleicht von Dießen und Aue) teutschen, nicht wie der Name der meisten benachbarten Ortschaften, slavischen Ursprungs; erst im J. 1213 wird die Stadt und zwar gleich als Stadt urkundlich erwähnt, und zu bemerken ist, daß die ältesten städtischen Urkunden in nieder-teutscher Mundart sind, welche aus den hiesigen Gegenden schon seit drei Jahrhunderten verdrängt ist. Ein Kloster hatte Dessau nie, aber eine Schule, die unabhängig von der Geistlichkeit bestand, schon vor dem J. 1313, und diese ist die äl-

---

\*) Vergl. meine Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt (Dessau 1833.), den Art. *Anhalt*. Thl. IV: S. 115 ff. und **Rodes** Wegweiser. Heft 1 u. 2. Einen Plan von Dessau hat man vom Schulrath Vieth (1809), ein neuer Plan von dessen Sohne Heinrich Vieth wird noch in diesem Jahre erscheinen.

{Sp. 1} *DESSAU*

teste bekannte in ganz Anhalt. Im J. 1405 wurde das Schloß bei einer Belagerung halb zerstört; am 19. Aug. 1467 soll die ganze Stadt nebst dem Schlosse, die Kirche und eine Thorbude ausgenommen, ein Raub der Flammen geworden seyn; viele wohlhabende Einwohner sollen sich daher in andere Städte begeben haben und ihre Stelle durch mancherlei fremdes Volk ersetzt worden seyn; aber diese ganze Erzählung bedarf gar sehr einer neuen Prüfung. Gewiß ist, daß die alte Stadt sehr klein war, daß dieselbe in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei Vorstädte erhielt und daß sich die Volkszahl seitdem vermehrte. Aber erst unter dem Fürsten Leopold erhob sich die Stadt zu dauerndem Ansehn; er brach die alten Mauern ab, erweiterte die Stadt um das Doppelte, zog neue Anbauer herbei, und die Bevölkerung mehrte sich um so stärker, seitdem die Israeliten (1686) eine Synagoge, und die Lutherischen (1690) eine Kirche auf eigene Kosten bauen zu dürfen, Erlaubniß erhalten hatten; jene machten bald ein Zehntel, diese aber viel über die Hälfte der gesamten Bevölkerung der Stadt aus. Überdies verschönerte der Fürst sowol als seine Söhne die Stadt durch ansehnliche Gebäude; aber weit mehr that sein Enkel Leopold Friedrich Franz in seiner langen Regierung, und durch dessen Enkel, den jetzt regirenden Herzog Leopold Friedrich, hat die Stadt ihre jetzige Gestalt und Schönheit erlangt.

Dessau erstreckt sich der Länge nach von Süden nach Norden und wird von der östlichen Seite von der Mulde, von den drei andern von Mauern eingeschlossen, sein Umfang beträgt etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde, seine Länge 450 Ruthen. Es hat 5 Thore und 1 Pforte, 5 Plätze, 32 Straßen und Gassen, und, außer mehren einzelnen Häusern in der Umgebung, 3 Vorstädte; die Eintheilung der Stadt selbst in die Altstadt, Neustadt und Vorstadt auf dem Sande, besteht schon lange nicht mehr und ist, wie vieles andere, was die Dessauischen Lande betrifft, nur noch in den geographischen Büchern zu finden. Die Anzahl der Einwohner wurde um das J. 1800 (gewiß zu hoch) zu 9500 in mehr als 900 Häusern angegeben; nach der Zählung im J. 1817 befanden sich in der Stadt selbst 946 Häuser mit 9136 Einwohnern (worunter 807 Juden); nach der genauen Zählung vom J. 1831 aber enthielt es mit Einschluß der Umgebungen 1005 Häuser mit 10611 (und zwar 4930 männlichen und 5681 weiblichen) Einwohnern, worunter 763 Juden. — Merkwürdige Gebäude sind das herzogliche Schloß an der Mulde, dessen linker Flügel gewiß noch von dem J. 1341 herrührt, während der rechte Flügel und der nicht vollendete Haupttheil im J. 1748 bis 1751 erbaut worden sind; es enthält das wichtige hochfürstl. Gesamtarchiv, das Hausarchiv, ein Theater, und unter andern Kunstsammlungen eine kleine Gemäldegalerie, welche aber nicht den vierten Theil der sämtlichen herzogl. Gemälde (etwa 1600 Stück) umfaßt. In der Nachbarschaft liegen das Orangeriehaus, die Marställe und die sehenswerthe Reitbahn. Außerdem tragen das Schloß der Herzogin Mutter, die Häuser der Prinzen, das Theater, die Gebäude der Hauptschule und der Amalienstiftung u. s. w.

{Sp. 2} *DESSAU*

viel zur Schönheit der Stadt bei, welche in der Cavalier- und Franzstraße eine Straße hat, wie sie schwerlich eine Stadt von Dessaus Größe ausweisen kann. Am kleinen Markt, dem Rathhause gegenüber, war sonst das sogenannte kleine Schloß, welches eine Zeit lang von der (chalkographischen) Kupferstechergesellschaft benutzt, aber im J. 1826 abgebrochen wurde. Dessau hat 3 evangelische (vor der Vereinigung im J. 1827 2 reformirte und 1 lutherische) Kirchen, unter denen die Schloßkirche, welche die fürstliche Gruft und sehenswerthe Gemälde von beiden Kranachs enthält, besonders merkwürdig ist, eine katholische Kirche (seit 1807) und eine Synagoge; die Armenanstalten, unter denen der Leopoldsdank und die Amalienstiftung auszuzeichnen, sind sehr zahlreich. (Das Zucht- und Zwangsarbeitshaus für das ganze Herzogthum ist in Zerst.) Die Lehranstalten, welche von etwa 1800 Kindern besucht werden, sind zweckmäßig eingerichtet; es sind eine Hauptschule nebst einem Seminar zur Bildung von Landeschullehrern (seit 1779 eins der ersten in Teutschland) in dem ehemaligen F. Moritz'schen Palast, eine Töchterschule, die St. Johannis- und St. Georgenschule, das Luiseninstitut (eine Erwerbschule), eine jüdische Schule (Franzschule seit 1799), neben welcher früher ein jüdisches Gymnasium bestand, welches seit 1825 mit der Franzschule vereinigt und zu einem Seminar für künftige Lehrer eingerichtet wurde, und außerdem (seit 1822) eine Erziehungsanstalt für Töchter aus den höhern Ständen. Es ist bekannt, welchen Einfluß Dessau durch die Gründung des Philanthropins (1774—1785) und die neue Einrichtung der Schulen des ganzen Landes (1785—88) auf das Unterrichtswesen Teutschlands gehabt hat. Auch für die Bildung des Körpers durch geregelte Leibesübungen ist durch die Anlegung eines Übungsplatzes im J. 1829 gesorgt worden.

Zu den gelehrten und Kunstanstalten gehören noch die herzogliche Bibliothek nebst der Pastoralbibliothek (20000 Bände) seit 1820, 2 Buchhandlungen, 2(3) Buchdruckereien und 1 Steindruckerei; besonders aber zeichnen sich jetzt die musikalischen Anstalten aus. Das wohleingerichtete Theater (1798—1800 erbaut und seit einigen Jahren heizbar gemacht) faßt 1000 Menschen, das schöne (s. 1820 erbaute) Vordergebäude enthält einen geschmackvollen Konzertsaal; die zahlreich und gut besetzte Kapelle, die Singakademie und das Singchor gewähren viele musikalische Genüsse; außerdem besteht seit einigen Jahren eine vom Kapellmeister Friedrich Schneider gegründete musikalische Lehranstalt, welche schon stark besucht wird.

Dessau ist, als die Residenz des Herzogs, der Sitz sämtlicher höhern Behörden und des Justizamtes. Die Nahrungsquellen sind außer den gewöhnlichen städtischen Gewerben ein starker Getreidemarkt, zwei große Wollhandlungen, 1 Wollspinnerei mit einer Dampfmaschine, 1 Hutfabrik, 1 Tabaksfabrik, sehr bedeutende Gärbereien und Tuchweberei. Frühere Fabriken sind meist wieder eingegangen, auch der Handel ist nicht mehr so beträchtlich wie früher und wie er der guten Lage der Stadt nach seyn könnte, namentlich hat der Verkehr

{Sp. 1} *DESSA-U*

durch die Verlegung der Poststraße sehr gelitten, auch die Juden machen nicht mehr so bedeutende Geschäfte wie sonst. Die jüdische Gemeinde, welche in der Verfassung ihres Gottesdienstes und der Einrichtung ihrer Schulen den andern teutschen Juden vorangeschritten ist (schon 1808 wurden in der Synagoge teutsche Vorträge gehalten), hat mehre milde Vereine. Noch sind zu erwähnen die große herzogl. Mühle, die größte in Anhalt (bei welcher sonst der sehr ergibige Lachsfang war), das Friederikenbad, das Badehaus in der Mulde und der berühmte Gottesacker. Die ganze Umgegend von Dessau ist gartenähnlich verschönert, zu nennen sind hier an besondern Anlagen: der Georgengarten, Burgkühnau, das Luisium und der Sieglitzer Berg. Bei Dessau führt eine schöne Brücke und ein Steg über die Mulde, über die Elbe jetzt eine fliegende Brücke (bis 1806 eine Brücke); auf der zweiten Hälfte des Weges dahin befinden sich 7 Brücken, worunter eine zweite Brücke über die Mulde dicht vor deren Ausfluß ist.

Das **Justizamt Dessau** macht einen schmalen Landstrich an der Mulde von der Elbe bis zur Fuhne aus, liegt zwischen den Ämtern Qualendorf gegen Westen und Oranienbaum nebst den Stadtgebieten von Raguhn und Jeßnitz gegen Osten, und enthielt im J. 1818 in 1 Stadt, 14 Dörfern (2 Pfarrdörfer, 5 Kirchdörfer und 7 Dörfer ohne Kirche), 1 Vorwerk und vielen einzelnen Häusern 13274, im J. 1830 aber 15262 Einw.; ohne die Stadt hatte das Amt im J. 1818. 4036 und 1830. 4651 Einwohner.

Das **Herzogthum Anhalt-Dessau** besteht aus sechs getrennt liegenden Landestheilen und enthält auf 17 Q.M. in 2 größern und 6 kleinern Städten, 2 Marktflecken, 101 Dörfern und 5 Vorwerken nach der Zählung von 1830. 57629 (27471 männl., 30158 weibl.) Einwohner, darunter 1614 Juden. In den Städten und Flecken wohnten 31492, auf dem Lande 26137 Menschen. Das Land ist stärker bevölkert als die beiden andern Anhaltischen Herzogthümer, da auf die Q.M. 3390 Einw. kommen. Nach der jetzigen Eintheilung (seit 1819) besteht das Herzogthum aus 7 Ämtern und 2 Städten unter Rathshergerichtsbarkeit, wozu noch einige Vasallendörfer im Lande jenseit der Elbe kommen. Es sind also

1) Das Amt Dessau. 2) Das Amt Oranienbaum. 3) Die Stadt Raguhn. 4) Die Stadt Jeßnitz. 5) Das Amt Qualendorf. 6) Das Amt Gröbzig. 7) Das Amt Sandersleben. 8) Das Amt Groß-Alsleben. 9) und 10) Das Amt Zerbst nebst den Vasallendörfern. Außerdem hat der Herzog sehr bedeutende mittelbare Besitzungen im Preußischen, unter denen Walter-Nienburg zwischen den Anhalt. Ämtern Zerbst und Dornburg, und die von F. Leopold seit 1721 erworbenen Güter am Pregel in Ostpreußen auszuzeichnen sind. Übrigens vergl. meine Beschreibung des Landes Anhalt-Dessau. 1833. S. 163 — 376. (*H. Lindner.*)

*DESSA-Û . . .*

....

*DEUTZ, Tuicium*, Städtchen des Regirungsbezirkes und Landkreises Köln, wird durch eine Schiffbrücke mit dem gegenüber liegenden Köln in Verbindung gesetzt, und zählt in 306 Häusern 2524 Selen, die sich von Feld- und Gartenbau, von einigen Fabriken, Handwerken, Handel und Schifffahrt ernähren. Kaiser Konstantin erbaute hier eine Brücke über den Rhein und bei derselben zu deren Vertheidigung ein Kastell, welches keineswegs, wie man gewöhnlich versichert, auf Veranlassung des Erzbischofs Bruno von Köln im J. 957 oder 964 zerstört wurde. Es wurde dasselbe vielmehr im J. 1002 von dem Erzbischofe Heribert in ein Kloster verwandelt. Später erbauten sich die Vögte dieses Klosters, die Grafen von Berg, ein anderes Schloß, von welchem aus die Gegend lange beunruhigt wurde, bis Erzbischof Heinrich von Mülenark den Bau im J. 1230 gewaltsam wegnahm und

## {Sp. 1} DEUTZ

schleifen ließ. Den fortwährenden Ansprüchen der Grafen an das Eigenthum des Ortes selbst zu wehren, umgab ihn Heinrichs Nachfolger, Erzbischof Konrad, mit einer Mauer und 18 Thürmen. Im J. 1376 wurde das Städtchen durch die Bürger von Köln verwüstet, und im J. 1445 durch den Herzog Johann I. von Kleve verbrannt, nachdem er besonders von der Judengemeinde große Schätze erpreßt. Ein gleiches Schicksal hatte dasselbe im Jahre 1632, als es, ungeachtet der neu errichteten Festungswerke, von dem schwedischen General Baudissin überrumpelt wurde. Nochmals wurde Deutz im J. 1673 von den Kaiserlichen erobert und sodann nach dem Nimweger Frieden aller Festungswerke beraubt. Gegenwärtig und zwar seit dem J. 1816 sind sie wiederhergestellt.

Die größte Merkwürdigkeit von Deutz ist die vormalige Benediktinerabtei zu U. L. F. und St. Heribert. Sie verdankt ihren Ursprung einer Verabredung des Kaisers Otto III. mit dem Kölnischen Erzbischofe Heribert. Sie versprachen sich zu Ehren der Himmelskönigin ein Kloster zu begründen, entweder in körperlicher oder nur in geistiger Gemeinschaft, so zwar, daß, wenn einer von ihnen vor Lösung des Gelübdes abgerufen werden sollte, der andere dennoch dasselbe zu vollführen und seinen abgerufenen Genossen der Früchte seines frommen Werkes theilhaftig werden zu lassen habe. Die Ahnung des nahenden Todes, die, wie es scheint, den Kaiser ergriffen hatte, ging bald in Erfüllung. Otto starb im J. 1002, und kaum war ihm in Aachen die letzte Ehre erwiesen worden, als Heribert sich aufmachte, um das gemeinschaftliche Werk zu beginnen. Eine passende Stelle fand sich in dem alten Kastell von Deutz, und der Bau des Klosters wurde mit so ungewöhnlicher Thätigkeit betrieben, daß dasselbe noch im J. 1003 von seinen Bewohnern bezogen werden konnte, nachdem Heribert am 16. Februar n. J. ihrem Vorsteher, dem Abte Volpert, den Hof in Rade, *pro remedio animae meae vel eliarn dilectissimi senioris mei, Ottonis imperatoris augusti*, zu Eigenthum übergeben hatte. Aber auch noch in ebendem Jahre 1003 stürzte die allzu eilfertig erbaute Kirche, welche eben, nach abgehaltener Mette, von den Klostergeistlichen verlassen worden, so vollständig zusammen, daß auch nicht ein Stein auf dem andern blieb. Heribert ließ sich aber dadurch nicht abschrecken, verschaffte sich einen erfahrenern Baumeister, und bald erstand die Kirche schöner aus ihren Ruinen. Auch das Kloster kam schnell in Aufnahme, denn der fromme Abt Volpert besaß die Kunst, sich und seine Gemeinde Gott und den Menschen wohlgefällig zu machen. Die Kirche in Kierse, unweit bei Volme, wurde ihm von Benno, einem edeln Manne, geschenkt. Der Graf von Deutz, Arnold, und seine Hausfrau Uda gaben eine Mark jährlich und den Zehnten von sechs Lehen. Heribert, der Freiherr von Ehrenbreitstein, schenkte Güter in Mühlheim (Thal Ehrenbreitstein) und die Fähre über den Rhein, an deren Statt in neuerer Zeit eine Schiffbrücke die Verbindung zwischen Koblenz und Ehrenbreitstein unterhält; die Witwe Eveza schenkte das Dorf Zündorf samt der Kirche, Wezelinus, ein kölnischer Dienstmann, die Güter in Merheim, Stocken: und Güterswick. Sogar der ruchlose Graf Balderich

## {Sp. 2} DEUTZ

von Opladen und Heuburg, der Stiefvater des h. Meinwerk von Paderborn, und dessen noch sträflichere Gemahlin Adela brachten Geschenke dar, namentlich den Hof in Antweiler, welchem der Stifter Heribert zwei andere Höfe in Eschweiler und Budberg und später, am 24. Februar 1008, die Kirche und den Hof in Odendorf hinzufügte. Auf diese Art wurde die anfangs zweifelhafte Existenz der neuen Stiftung nach und nach gesichert, und jetzt erst am 8. Mai 1018 fertigte Heribert für sie den förmlichen Stiftungsbrief aus, worin außer den bereits genannten Gütern auch noch das Kastell zu Deutz selbst mit seinen Thürmen und Gräben, die Zehnten der der benachbarten Ortschaften Kalk, Vingst, Rolshoven, Soll und Westhoven, der Zehnte zu Remagen, die Höfe in Windense, Wich, Werthinge, Ödingen, Rinwich, Vellore und Eltingen, die Höfe und Kirchen in Leichlingen, Hattingen und Wald, die Höfe in Ninove, Schluckenthove, Eilpe, Lichte, Lune, Viesch, Gladebeche, Heumar, Langeln und Bilke, ein Hof und Weingut zu Wadenheim, die Kirche und der Hof Vehn unweit Sinzig, Weingärten in Bacharach, die Burg zu Bürgel, die Kirche und Zehnten zu Unce, Anrode, Settene und Unna als klösterliche Besitzungen aufgeführt werden. Drei Jahre später den 13. April 1021 starb der Abt Volpert, der auch die Klöster St. Pantaleon in Köln und Gladbach regirt hatte, genau also 30 Tage nach seinem Freunde, dem H. Heribert, wie dieser es, unmittelbar nach seinem Ableben, in einem nächtlichen Traumgesichte dem Abte verheißen hatte. Die Abtei blühte jedoch herrlich fort, zumal der neue Erzbischof Piligrin seines Vorgängers Neigung zu derselben geerbt zu haben schien; namentlich erhielt sie von ihm die Kirche in Heringen bei Hamm mit mancherlei Gütern und Gefällen zu Bönen, Derne, Waldorf, Hillen, Wattenscheid, Herbidden und Affalterbach, die Zehnten zu Buchheim und Westhoven, einen Zins von 7 Talenten Dortmunder Münze, um für die Bruder Oberkleider anzuschaffen u. s. w. Auch erweiterte Piligrin die allzu enge Klosterkirche um ein beträchtliches. Nicht weniger zählt das Kloster Piligrins Nachfolger Hermann *II.*, den h. Anno und Sigwin, dann die Kaiser Heinrich *II.*, Konrad *II.*, Heinrich *IV.* und Lothar *II.* unter seine vorzüglichsten Wohlthäter. Konrad *II.* insbesondere gab drei *mansos in loco Hernin, in pago Tuizichgowe*; die Veranlassung zu Heinrichs *IV.* Freigebigkeit wurde die Genesung seines Sohnes, des nachmaligen Kaisers Heinrich *V.*, die auf des h. Heribert Fürbitte erfolgt war. Unter den Äbten haben sich noch ausgezeichnet Rudolf *II.*, der auch zugleich die Abteien Cornelismünster und Werden regirte und sogar von einigen Domherren in Osnabrück zu ihrem Bischofe ausersehen war; er starb aber an Gifte um das Jahr 1089, bevor er seine Wahl durchsetzen konnte. — Der selige Rupert, den Erzbischof Friedrich im J. 1120 zum Abte bestellte. Er war, wie er selbst berichtet, mit zu geringen Fähigkeiten geboren, und gelangte nur durch eine besondere Gnade der heil. Jungfrau zu ausgezeichnete Gelehrsamkeit, von der seine zahlreichen Schriften, Paris 1638. 2 Bde. Fol. noch heute zeugen. Unter andern schrieb er *vitam S. Heriberti* und *de incendio Tuitiensi*. Dieser Brand, der sich am 25. Aug. 1128 ereig-

## {Sp. 1} DEUTZERGAU

nete, gab dem Abte Gelegenheit, sich auch Verdienste anderer Art durch den Wiederaufbau der eingeäscherten Klostergebäude zu erwerben. Er starb reich an guten Werken in einem Alter von 44 Jahren den 11. Februar oder 4. März 1135. — Gerlach, der zwölfte Abt, wurde von Papst Eugenius *III.* eingesetzt, nachdem der bisherige Abt Rudolf *III.* durch seine schlechte Haushaltung das Kloster beinahe zu Grunde gerichtet hatte. Er schaffte die verlornen Güter wieder herbei, erwarb neue, verbesserte die Klosterzucht, die Einrichtung des Gottesdienstes und den Chorgesang und starb im J. 1161. — Johann von Xanten, in Deutz der 19te und auch in St. Trond Abt, ein salbungsreicher Prediger, starb den 22. Sept. 1228. — Werner erwarb durch Vertrag vom Sept. 1295 von dem Grafen Adolf von Berg tauschweise gegen die Kirche zu Burg bei Opladen, das Patronat der Pfarrkirche zu Remagen. — Wilhelm Lauer von Breidbach, der 30ste Abt, aus dem noch blühenden rheinländischen freiherrlichen Geschlechte, trat der Bursfelder Union bei, reformirte nach ihren Ansichten mit gleichviel Festigkeit und Erfolg im J. 1491 die ganze Abtei und starb nach 39jährigem Regiment den 10. Oct. 1492. — Aber auch an widrigen Schicksalen hat es der Abtei nicht gefehlt. Bei der Verwüstung des Städtchens durch die Bürger von Köln, im J. 1376, wurde sie von Grund auf zerstört. In dem truchsessischen Kriege hatte sie eine bairische Besatzung eingenommen; die Truchsessischen in Bonn wollten dieses nicht dulden, und nachdem ihr erster Angriff am 6. Aug. 1583 abgeschlagen worden, erschienen sie 6 Tage später mit solcher Macht, daß des Kommandanten Ranuccini Widerstand hinter elenden, zum Theil aus Fässern errichteten Bollwerken nur als Tollkühnheit betrachtet werden kann. Doch vertheidigte er sich beinahe den ganzen Tag hindurch, bis seine gesamte Mannschaft nicht überwältigt war, sondern in den Flammen, die nach und nach das weitschichtige Gebäude verzehrten, den Tod gefunden hatte. Die Mauern ließ hernach ein ehrsammer Rath der Stadt Köln, damit sie dem Feinde nicht zu einem Bollwerke dienten, niederreißen, und die Klostergeistlichen, die sich später wieder einfanden, mußten sich für ihren Gottesdienst mit der Pfarrkirche behelfen, bis auch diese, gelegentlich von Baudissins feindlichem Angriffe, am 21. September 1632 in die Luft flog. — Ein zeitlicher Abt führte folgenden Titel: N. Abt des Gotteshauses U. L. F. und St. Heriberti zu Deutz, Benediktinerordens, Bursfelder Congregation, Herr zu Gleich, Leichling, di Skum, Eschweiler, Langel, samt angehörigen Orten, der Stadt Unna und in Hamm Archidiakon. Die Einkünfte betragen an 80000 Gulden jährlich. Unter den Kostbarkeiten des Kirchenschatzes war besonders ein silberner Sarg mit den Gebeinen des heil. Heribert zu bemerken. — Die Bürgermeisterei Deutz enthält in den Ortschaften Deutz, Kalk, Poll, Rolshoven und Vingst, die auch die alleinigen Bestandtheile des vormaligen kurkölnischen Amtes Deutz ausmachten, 397 Häuser und 3478 Einwohner, worunter 209 Juden.

(v. *Stramberg.*)

DEUTZERGAU . . .

## Quelle

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste : in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. - Leipzig : Gleditsch u.a. - 1. Sect. 24. Th. (1833)

Digitalisat: [SUB Göttingen](#)

## Hinweise

[HIS-Data 5139](#): Allgemeine Encyclopädie

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Stand: 3. Mai 2022

[Regeln für die Textübertragung](#)